



**Schwerpunkt:** Mehr Teilhabe für Kinder mit drohender Behinderung :: Wir sind auf einem guten Weg :: Lotse im Sozialraum :: Wechsel zum LVR als Kostenträger in der Frühförderung :: Gute Ansätze und vertane Chancen :: Der Weg für die Vereinheitlichung ist bereitet :: Regelkindergarten – Faktencheck für Träger :: Feststellung des Personenkreises :: Gebündelte Zuständigkeit für qualifizierte Unterstützung aus einer Hand

**Weitere Themen:** : Der Jugendhilfeausschuss :: Zuständigkeit von Jugendhilfeträgern für Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII im Kontext des § 14 SGB IX :: Mit Medienbildung unterstützen und gestalten :: Gemeinsam gegen Antisemitismus :: Gruppenbild ohne (arme) Kinder :: Kinderstark – NRW schafft Chancen



*Raus ins Museum...*

[www.kommern.lvr.de](http://www.kommern.lvr.de)

|                 |   |
|-----------------|---|
| Editorial ..... | 5 |
|-----------------|---|

## **TEILHABE GESTALTEN: DIE UMSETZUNG DES BTHG**

|   |    |
|---|----|
| Mehr Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung: BTHG-Umsetzung als Meilenstein ...  | 6  |
| Wir sind auf einem guten Weg: Gespräch mit Lorenz Bahr-Hedemann zur BTHG-Umsetzung  | 8  |
| Lotse im Sozialraum: Ein Tag im Leben von LVR-Fallmanager Marc von Rolf .....   | 11 |
| Der Wechsel zum LVR als Kostenträger: Erfahrungsbericht aus dem Frühförderzentrum .....   | 14 |
| Gute Ansätze und vertane Chancen: Kann das BTHG Inklusion für alle Kinder ermöglichen? .....  | 17 |
| Der Weg für die überfällige Vereinheitlichung ist bereit: Interdisziplinäre Frühförderung ...   | 21 |
| Regelkindergarten: Faktencheck für Einrichtungsträger .....   | 22 |
| Feststellung des Personenkreises: Faktencheck .....   | 24 |
| Gebündelte Zuständigkeit für Qualifizierte Unterstützung aus einer Hand:<br>Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales ..... | 25 |

## **AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT**

|   |    |
|---|----|
| Der Jugendhilfeausschuss: Aufgaben, Rechte und Pflichten.....   | 27 |
| Leistungsgewährung um jeden Preis »wie aus einer Hand«?   |    |
| Zuständigkeit von Jugendhelfetägern .....   | 29 |
| Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten: Gemeinsame Arbeitshilfe der<br>Landesjugendämter für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung ..... | 32 |
| »An alle Denken!« Eine Empfehlung der Landesjugendämter NRW .....   | 33 |
| Ein Netzwerk für gute Startbedingungen:<br>Blick hinter die Kulissen einer onlinegestützten Veranstaltung .....                                     | 34 |

## **AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS**

|   |    |
|---|----|
| Bericht aus der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 19. November 2020 ..... | 36 |
|---|----|

## **BAG LANDESJUGENDÄMTER**

|  |    |
|--|----|
| 129. Arbeitstagung per Videokonferenz .....  | 38 |
| So spannend, wie im echten Leben – Der Jugendamtsmonitor.....  | 39 |
| Pressegespräch mit der dpa – Fünf Thesen zur den Auswirkungen der Corona-Krise<br>auf Kinder und junge Menschen..... | 39 |

## **RUND UM DIE JUGENDHILFE**

|  |    |
|--|----|
| Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus .....   | 40 |
| Gruppenbild ohne (arme) Kinder: Eine Streitschrift ..... | 43 |
| Neue Jugendamtsleitungen .....                           | 45 |

## **KINDERARMUT**

|  |    |
|--|----|
| kinderstark – NRW schafft Chancen: Präventionsketten gehen in die Fläche ..... | 47 |
|--|----|

## **REZENSIONEN & PUBLIKATIONEN**

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Hinweise auf Neuerscheinungen ..... | 50 |
|-------------------------------------|----|

Der **JUGENDHILFEREPORT 02.21** erscheint mit dem Schwerpunkt

## **PARTIZIPATION UND KINDER-/ JUGENDLICHENRECHTE**

# Für die Menschen im Rheinland

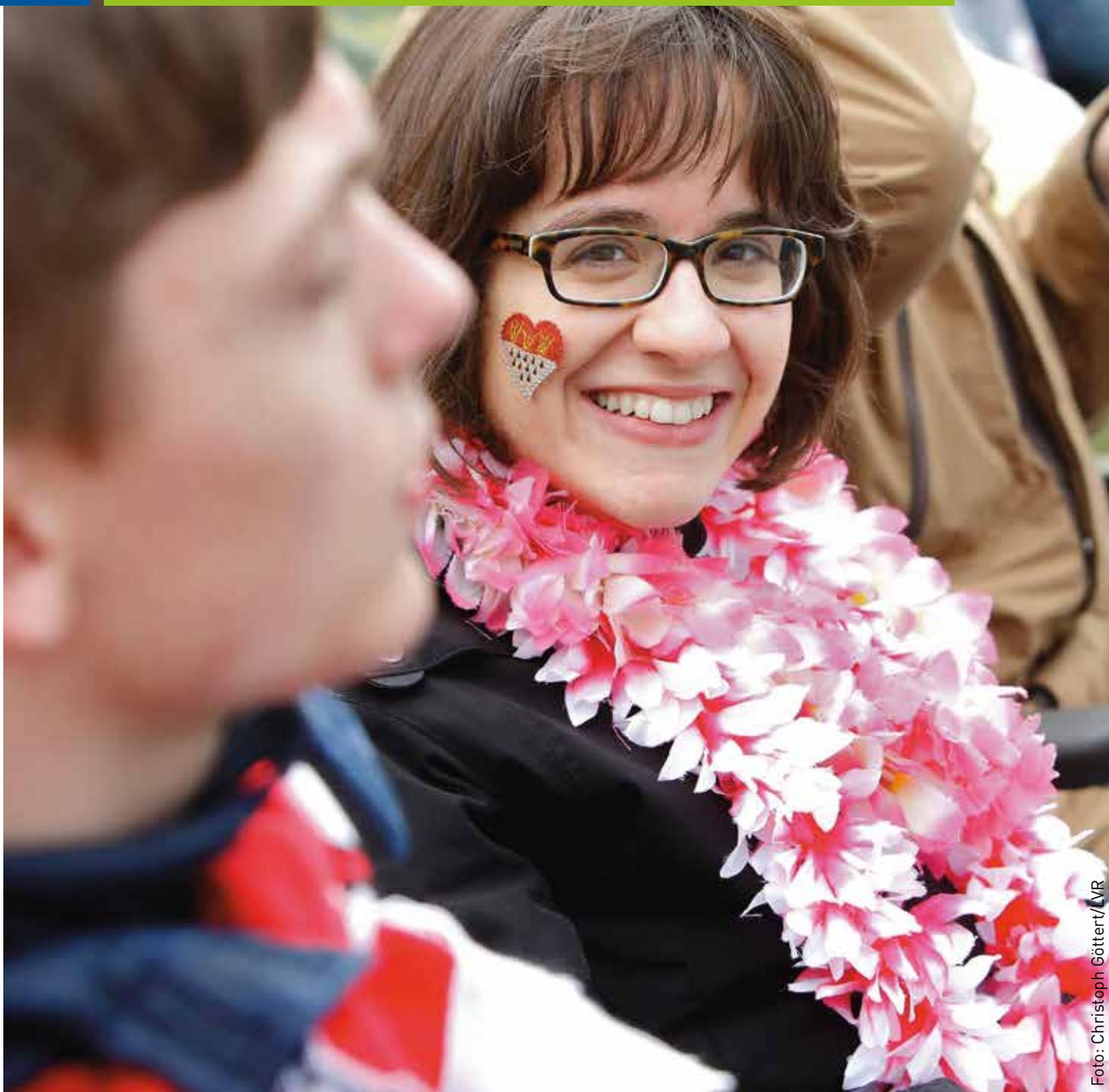


Foto: Christoph Göttert/LVR

Der LVR nimmt mit rund 19.000 Beschäftigten für die rund 9,6 Millionen Menschen im Rheinland vielfältige Aufgaben wahr: in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und Kultur. Inklusion ist dabei das politische Leitziel des Kommunalverbandes. [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

# LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

seinerzeit ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit ambitionierten Zielen auf den Weg gebracht worden: Die Lebenssituation von Menschen mit (drohender) Behinderung sollte im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung verbessert und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Doch inwiefern wurde dieser Anspruch auch wirklich in der Praxis umgesetzt?

Rund ein Jahr nachdem die dritte Stufe der BTHG-Umsetzung Anfang 2020 in Kraft getreten ist, möchten wir diese Ausgabe des Jugendhilfereports zum Anlass nehmen, ein erstes Resümee zu ziehen. In diesem Kontext beschäftigen wir uns vornehmlich mit den Leistungen, die seit Jahresbeginn neu beim LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie liegen. Konkret geht es dabei um die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung. Daneben werden auch Leistungen der Frühförderung sichergestellt.

Für unser Dezernat bringen die neuen Aufgaben zahlreiche Herausforderungen mit sich. Diesen sind wir auf verschiedenen Ebenen begegnet. So galt es etwa, verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung und dem Landesrahmenvertrag ist uns dies in überzeugender Manier gelungen. Gerade der kollegiale Austausch mit den Krankenkassen und der Freien Wohlfahrtspflege war hierbei ein wesentlicher Faktor.

Aber auch die inhaltlichen Vorgaben des BTHG haben wir erfolgreich umgesetzt. Dazu zählen etwa die einheitliche Bedarfsermittlung oder auch der umfassende, vor Ort angebotene Beratungsansatz im Sinne des § 106 SGB IX, um nur einige Aspekte zu nennen.

Nicht zuletzt war uns sehr daran gelegen, den Schritt in dieses neue System so zu gestalten, dass er für alle Beteiligten, insbesondere für die betroffenen Kinder und deren Angehörige, möglichst fließend verläuft. Hierzu haben wir mit der örtlichen Ebene als bisherigem Kostenträger ein entsprechendes Übergangsprozedere gestaltet.

Seitens unseres Dezernats können wir knapp ein Jahr nach dem Zuständigkeitswechsel also sagen: Trotz aller Unwägbarkeiten, die eine neue Zuständigkeit immer mit sich bringt, sind wir auf einem sehr guten Weg. Auch den Widrigkeiten der Coronakrise konnten wir bestmöglich trotzen.

Dass es dennoch weiterer Anstrengungen bedarf, um eine vollumfängliche Teilhabe aller Kinder mit Behinderung ermöglichen zu können, steht außer Frage. Dies spiegelt sich teils auch in den verschiedenen Erfahrungsberichten zur BTHG-Umsetzung wider, die Sie dem vorliegenden Schwerpunktthema entnehmen können.

Im Ergebnis zeigt sich, dass das Wohl der Kinder im Interesse von allen Beteiligten liegt. Dieses Interesse wollen wir auch künftig gemeinsam verfolgen. Mit dem Ziel, dass zukünftig schon die Kleinsten mit und ohne Behinderung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.

Viel Freude bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Lorenz BAHR-HEDEMANN  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie





# MEHR TEILHABE FÜR KINDER MIT (DROHENDER) BEHINDERUNG

*BTHG-Umsetzung als Meilenstein*

Ende 2016 ist das »Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung« – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – in Kraft getreten. Hintergrund und Ziel der Gesetzesreform ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In mehreren Reformschritten soll das Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Ein wesentliches Element ist die Reform der sogenannten Eingliederungshilfe – den Leistungen für Menschen mit Behinderung. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie zielen auf mehr Selbstbestimmung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Unser besonderer Fokus gilt hierbei Kindern mit (drohender) Behinderung oder Entwicklungsverzögerungen. Diese sollten möglichst früh und individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Eingliederungshilfeleistungen infrage. Eine wichtige Rolle spielen heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Möglich ist auch eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in Interdisziplinären Frühförderstellen.

Durch die dritte Stufe der Umsetzung des BTHG sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und sein Schwesterverband, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), seit Anfang 2020 in NRW erstmals einheitlich für heilpädagogische Leistungen bis zum Schuleintritt zuständig, die in Einrichtungen angeboten werden. Das Ziel: Kinder mit Behinderung und deren Eltern sollen umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – und zwar unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform.

Aufgehängt ist die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, genauer gesagt in der Abteilung 41.20 – Transferleistungen für Kinder und Jugendliche. Daneben ist der LVR seit 2020 auch für das Pflegekinderwesen und die Betreuung über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig. Diese Aspekte werden im LVR-Dezernat Soziales umgesetzt.

Für die Abteilung 41.20 im LVR-Landesjugendamt bringt das BTHG zahlreiche neue Aufgaben mit sich: Bei Neuanträgen stellt der LVR seit Jahresbeginn im Zuge der Gesamtplanung den individuellen Bedarf des Kindes mit Behinderung fest. Dies erfolgt durch ein neu entwickeltes, einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI\_NRW KiJu). Die entsprechende Beratung erfolgt direkt in den jeweiligen Kommunen durch das LVR-Fallmanagement. Auf diesem Wege können Anliegen und Lebenssituationen der Leistungsberechtigten möglichst optimal berücksichtigt werden.

Insgesamt galt es, den Übergangsprozess so zu gestalten, dass die bestehenden Regelungen zur Eingliederungshilfe an die neuen Anforderungen des BTHG möglichst fließend angepasst werden, etwa auch mit Blick auf die Vertragsgestaltung. Um dies adäquat gewährleisten zu können, hat die Abteilung 41.20 viele neue Kolleginnen und Kollegen und Aufgabenfelder hinzugewonnen. Dies reicht von Fallmanagement und Sachbearbeitung über Rechnungslegung und Vertragsmanagement bis hin zu Beratung zu Fachthemen sowie Öffentlichkeitsarbeit – um nur einige zu nennen.

Was also hat sich konkret in den ersten Monaten unserer neuen Zuständigkeit getan? Die Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir lassen auch verschiedene Gastautorinnen und -autoren mit ihren jeweiligen Erfahrungen aus der Praxis zu Wort kommen. Einfließen werden insofern Beiträge seitens der gesetzlichen Krankenkassen, der Freien Wohlfahrt sowie aus einem Frühförderzentrum. Schließlich betrifft das BTHG viele unterschiedliche Beteiligte und Perspektiven.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserem BTHG-Internetportal unter [lvr.bthg.de](http://lvr.bthg.de) (alle erforderlichen Muster/Formulare finden Sie im dortigen Downloadbereich).



Jürgen BRUCHHAUS  
LVR-Landesjugendamt  
Tel 0221 809-6211  
[juergen.bruchhaus@lvr.de](mailto:juergen.bruchhaus@lvr.de)

# WIR SIND AUF EINEM GUTEN WEG

## Daniel Reitz im Gespräch mit LVR-Dezernent Lorenz Bahr-Hedemann zur BTHG-Umsetzung

**Daniel Reitz:** Herr Bahr, seit Anfang 2020 ist das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig. Vor allem die Frühförderung liegt Ihnen besonders am Herzen. Was verbindet Sie persönlich mit diesem Thema?

**Lorenz Bahr-Hedemann:** In der Tat verbindet mich mit dem Thema Frühförderung eine besondere Motivation. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass je früher Kinder gefördert werden, umso wirkungsvoller deren Unterstützung ist. Durch die Übernahme der Aufgaben als Eingliederungshilfeträger für Kinder können die Landschaftsverbände dieses Thema konsequent und landeseinheitlich weiter voranbringen. Wir wussten, dass interdisziplinäre Frühförderung bislang nicht flächendeckend angeboten wurde. Wir standen also vor der Herausforderung, ein solches Angebot im Sinne der Kinder zu schaffen. Dies ist uns mittlerweile schon sehr gut gelungen. Wir sind also auf einem guten Weg. Weitere Schritte folgen.

**Daniel Reitz:** Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den vorher zuständigen Trägern auf örtlicher Ebene bei der Wahrnehmung Ihrer neuen Aufgaben?

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Ursprünglich war auf kommunaler Ebene intensiv darüber diskutiert worden, wer zuständiger Träger der einrichtungsbezogenen Eingliederungshilfe im frühkindlichen Bereich sein soll. Seit jedoch im Juli 2018 die Entscheidung zugunsten der Landschaftsverbände getroffen wurde, hat es eine sehr konstruktive Zusammenarbeit gegeben. Um nicht auf einen Schlag alle Aufgaben übergeben zu müssen, haben wir zusammen einen »fließenden« Übergang gestaltet. Die Weiterbearbeitung der sogenannten Bestandsfälle im Bereich Frühförderung liegt bis zu deren Auslaufen bei den Kommunen und Kreisen; die sogenannten Neufälle bearbeiten wir in eigener Verantwortung. Begleitet wurde der Übergabeprozess von einer Sommerreise, bei der wir 2019 alle Kommunen und Kreise des Rheinlandes persönlich besucht und die Verfahren miteinander besprochen haben. Entscheidend für die geglückte Aufgabenübertragung war aber vor allem, dass wir uns auf der Verwaltungsebene sehr zielführend und kollegial ausgetauscht haben.

**Daniel Reitz:** Wie haben Sie das BTHG strukturell innerhalb Ihres Dezernats umgesetzt?

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Wir hatten insgesamt eineinhalb Jahre Zeit, uns auf die neue Zuständigkeit mit Wirkung ab Januar 2020 vorzubereiten. Das klingt lange, ist es aber nicht. Die Zeit haben wir genutzt, um die Prozesse im Sinne der neuen BTHG-Systematik zu planen. Allerdings wussten wir nicht abschließend, wie viele Fälle wir übernehmen müssen. Dennoch hat die Umsetzung innerhalb des LVR sehr gut funktioniert. Ein entscheidender Faktor war auch, dass wir unsere neuen Kolleginnen und Kollegen im LVR-Fallmanagement, die die Beratung vor Ort übernehmen, bereits ab Mitte 2019 eingestellt und umfassend geschult haben. So konnten wir sie an die neue Aufgabe heranführen, die sie am Ende dann mitgestaltet haben.

**Daniel Reitz:** Stichwort LVR-Fallmanagement: Welche Bedeutung hat die neu eingeführte Beratung nach § 106 SGB IX?

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Hier sehe ich eindeutig einen Paradigmenwechsel im positiven Sinne, der sich auf verschiedenen Ebenen abspielt. So haben wir durch Gesetz einen umfangreichen Auftrag erhalten – nämlich nicht nur die Eltern und Kinder umfassend zu beraten, sondern diese bei Bedarf auch hin zu einem Antrag auf Eingliederungshilfe zu begleiten. Wir setzen uns als Kostenträger dabei parteiisch für die Interessen der Kinder ein. Überdies bieten wir diese Beratung nicht von unserer Zentralverwaltung in Köln aus an, sondern dauerhaft dezentral vor Ort. Die entsprechenden LVR-Fallmanagerinnen und -manager, bei denen es sich übrigens meist um sozialpädagogische Fachkräfte handelt, sitzen direkt in den LVR-Mitgliedskörperschaften. Dort vernetzen sie sich eng mit den gegebenen Strukturen. Insgesamt steht diese bürgernahe Herangehensweise für unser Verständnis von Verwaltungshandeln.

**Daniel Reitz:** Welchen Aspekt der BTHG-Umsetzung würden Sie mit Blick auf die Jugendhilfe hervorheben wollen?

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Das BTHG löst eine langjährige Forderung aus der Eingliederungshilfe ein: nämlich Hilfeplanverfahren, wie wir sie aus der Jugendhilfe kennen, nun auch für Kinder mit Behinderung in der Eingliederungshilfe umzusetzen. An dieser Stelle ist nun ein umfangreiches Teilhabeplanverfahren vorgesehen, an dem je nach Bedarf auch Vertreter anderer Leistungsbereiche, etwa auch seitens der Jugendhilfe, teilnehmen. Dies kann beratend oder als Rehaträger erfolgen. Insgesamt war dieser Schritt längst überfällig.

**Daniel Reitz:** Nur wenige Wochen, nachdem Sie Anfang 2020 für Ihre neuen Leistungen zuständig wurden, setzte die Corona-Krise ein. Mit welchen Folgen?

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Natürlich hat uns Corona sehr beschäftigt, da wir viele zusätzliche Aufgaben übernehmen mussten. So galt es, dafür Sorge zu tragen, dass die soziale Infrastruktur im Rheinland nicht zusammenbricht. Die eigentliche Umsetzung des BTHG wurde durch Corona hingegen weniger beeinträchtigt – auch wenn wir unsere Arbeitsprozesse teils an die veränderten Umstände anpassen mussten, etwa was die unmittelbare Beratung der Eltern anbelangt. Aber Sorgen haben uns zwei Phänomene bereitet: Zum einen sind durch Corona weniger Kinder in das Hilfesystem der Frühförderung gelangt. Das kann auch damit zusammenhängen, dass manche Eltern aus Angst vor einer Ansteckungsgefahr mit ihren Kindern nicht zum Arzt gegangen sind – und so auch nicht die für den Zugang zur Leistung erforderliche Diagnose erhalten konnten. Zum anderen mussten die Erlasse, die mit Blick auf



Lorenz BAHR-HEDEMANN  
ist LVR-Dezernent Kinder, Jugend  
und Familie und in dieser Funktion  
Leiter des LVR-Landesjugendamts

Corona ergangen sind, erst auf die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderung übertragen werden. Damit die Interessen dieser Kinder nicht übersehen werden, haben wir als Landschaftsverbände viele Gespräche auf Landesebene geführt, sind aber auch immer auf offene Ohren gestoßen.

**Daniel Reitz:** *Im Rahmen der BTHG-Einführung galt es auch, adäquate rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Wie haben Sie hierbei den Austausch mit den anderen Trägern erlebt?*

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Die Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung habe ich zur Chefsache gemacht und persönlich koordiniert. Der Austausch mit den Krankenkassen war sehr gut, obwohl selbstverständlich unterschiedliche Interessen verfolgt wurden. Das Ergebnis gibt uns allen Recht: Erstmals konnte für NRW eine einheitliche Regelung getroffen werden. Bei den Gesprächen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX waren sogar noch viel mehr Beteiligte und damit Interessen involviert. Hierbei mussten wir unsere Position des Öfteren zunächst sehr kurzfristig hausintern und auch mit dem LWL vertrauensvoll abstimmen, um dann in den Austausch mit der Freien Wohlfahrt zu treten. Auch diese Verhandlungen waren von einem kollegialen Verhältnis geprägt. Obwohl man spüren konnte, dass für alle Seiten viel auf dem Spiel steht, wurde das gemeinsame Ziel nie aus den Augen verloren. Was wir in diesem Kontext erreicht haben, ist ein riesiger Erfolg.

**Daniel Reitz:** *Welche Rolle spielt die Kommunikation für eine erfolgreiche Umsetzung?*

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Eine ganz zentrale. Mitentscheidend ist hierbei, den Umsetzungsprozess möglichst transparent zu machen und alle Beteiligten hierüber adressatengerecht zu informieren, sie also bestmöglich »mitzunehmen«. Daher haben wir schon frühzeitig damit begonnen, einen bunten Mix an Kommunikationsmaßnahmen anzubieten. Dazu zählen beispielsweise unsere insgesamt acht großen Regionalkonferenzen. Hierbei haben wir ab Herbst 2019 die Auswirkungen der BTHG-Umsetzung über 2.000 Interessierten im gesamten Rheinland persönlich näherbringen können. Zudem haben wir eine leicht verständliche BTHG-Elternbroschüre in sechs verschiedenen Sprachen produziert, von der wir bereits über 10.000 Exemplare verteilt haben. Flankierend haben wir eine eigene Internetseite zum BTHG mit einem breiten Informationsangebot samt Telefonhotline geschaffen. Die Klickzahlen und Rückmeldungen zeigen, dass dieses Angebot sehr gut angenommen wird und sich unser Aufwand gelohnt hat.

**Daniel Reitz:** *Seit September kursiert ein Referentenentwurf zu einer Reform des SGB VIII. Wie bewerten Sie diesen?*

**Lorenz Bahr-Hedemann:** Seit der Einführung des SGB VIII wird die sogenannte »große Lösung« immer wieder kontrovers diskutiert; § 35a SGB VIII ist im Ergebnis ja die »kleine Lösung«. Wir sollten jetzt erst einmal abwarten, was der Bundesgesetzgeber am Ende beschließt.

# LOTSE IM SOZIALRAUM

## Vielfältige Aufgaben und gelebte Inklusion: Ein Tag im Leben von LVR-Fallmanager Marc von Rolf

»Was braucht mein Kind nun genau?« Fragend blickt die Mutter des vierjährigen Leon auf Marc von Rolf, ihre Stirn hat sie in Falten gelegt. Es ist Dienstagmorgen an einem sonnigen Tag im August. Von Rolf lächelt. »Das kommt darauf an«, beginnt er routiniert sein Beratungsgespräch. Denn er weiß: Es spielen viele verschiedene Faktoren eine Rolle, um für Kinder mit (drohender) Behinderung oder einer Entwicklungsverzögerung die passgenaue Unterstützung zu finden.

### BERATUNG VOR ORT ALS NOVUM

Von Rolf ist LVR-Fallmanager in Bonn. Seine Aufgabe ist es, Ratsuchende eng zu begleiten und über die vielseitigen Hilfen im Sozialraum zu informieren. Dieses umfassende Beratungsangebot direkt vor Ort ist ein Novum, das mit Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einhergeht. Seit Jahresanfang erhalten die Träger der Eingliederungshilfe durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

»Ich verstehe mich als Lotse im Sozialraum«, erklärt von Rolf. Um drohende Behinderungen abzuwenden, beziehungsweise die möglichst vollständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, empfiehlt er entsprechende Hilfsangebote. Diese Empfehlungen können zu einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Eingliederungshilfe für ihr Kind führen.

Der rechtliche Hintergrund: Seit Anfang 2020 ist der LVR durch das BTHG einheitlich für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der Frühförderung. Im Zuge der Gesamtplanung stellt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe den individuellen Bedarf des Kindes fest. Dies erfolgt durch geschulte LVR-Fallmanagerinnen und Fallmanagern mithilfe des einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche, dem sogenannten BEI\_NRW KiJu. Hierzu ist für das LVR-Fallmanagement in jeder der 26 LVR-Gebietskörperschaften ein Büro als feste Anlaufstelle vorgesehen.



Daniel REITZ  
LVR-Landesjugendamt  
Tel 0221 809-6639  
daniel.reitz@lvr.de

## HERAUSFORDERUNGEN GEHÖREN ZUM JOBPROFIL

»Der Job bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich«, berichtet von Rolf aus seinem Alltag. So muss er sich etwa im Dickicht der verschiedenen Kostenträger auskennen. »Bei Kindern mit Behinderung bis zum Schuleintritt ist ja nicht per se der LVR zuständig. Daneben können noch zahlreiche weitere Leistungen und Hilfen infrage kommen.« Beispiele hierfür seien pflegerische und medizinische Maßnahmen oder Hilfs- und Heilmittel. Diese werden teilweise von anderen Kostenträgern erbracht, etwa den Kranken- oder Pflegeversicherungen.

Dazu können auch Verständigungsprobleme kommen. Etwa dann, wenn die Eltern nicht gut genug deutsch sprechen. In diesen Fällen zieht von Rolf teilweise einen Dolmetscher hinzu. »Oft ist den Eltern aber auch schon geholfen, wenn sie Informationen in ihrer Muttersprache erhalten«, so von Rolf. Die allgemeine Elternbroschüre habe der LVR daher in fünf Fremdsprachen aufgelegt.

## GELEBTE INKLUSION

Marc von Rolf mag Herausforderungen. Dies umso mehr, als er selbst beeinträchtigt ist. »Ich bin 100 Prozent sehbehindert und habe nur noch fünf Prozent Sehkraft«, führt er aus. Das könne das Arbeiten manchmal etwas verlangsamen, insbesondere bei Schreib- und Lesetätigkeiten. Daher nutzt er nicht nur sein technisches Equipment. Sondern es kommt auch vor, dass Eltern gemeinsam mit ihm die Beratungsdokumentation ausfüllen oder eine Kita-Leiterin ihm bei einem Termin in der Kita einschlägige Dokumente vorliest. Jedoch bringt seine Einschränkung auch zahlreiche positive Aspekte mit sich: So könne er sich bestens in die Situationen seiner Klienten hineinversetzen. Die eigene Beeinträchtigung schaffe Akzeptanz und Glaubwürdigkeit. »Am Ende bin ich einfach ein gutes Beispiel für gelebte Inklusion«, resümiert er.

Das Büro des LVR-Fallmanagers liegt in Bonn in der Nähe vom Stadthaus. Es ist gut erreichbar und barrierefrei zugänglich. Im gleichen Gebäude befindet sich der Kinderschutzbund und auch städtische Ämter sind nicht weit entfernt. »Das macht es einfach, dann kann ich bei Bedarf auch mal eben persönlich mit der Bahn rüberfahren«, erklärt er die Vorteile dieser Lage. Auch diese Form der Vernetzung mit dem kommunalen Sozialraum ist Teil seines Jobs.

Die Zeit zwischen zwei Telefonaten nutzt der fünffache Familienvater, um in sein Brötchen zu beißen. »Da wir viel unterwegs sind, ist ein richtiges Mittagessen nicht immer planbar. Daher nehme ich mir oft vorsichtshalber einen kleinen Snack mit.« Als LVR-Fallmanager müsse man eben auch in dieser Hinsicht gut vorbereitet sein.



Immer im Gespräch bleiben: LVR-Fallmanager Marc von Rolf (56) ist studierter Sozialarbeiter sowie Mediator.

## FLEXIBILITÄT IST GEFRAGT

So breit gefächert sein Aufgabenfeld ist, so flexibel bietet von Rolf seine Beratungsleistung an. »Natürlich ist unser Büro die erste Anlaufstelle für Beratungsgespräche.« Die Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass eine möglichst angenehme, kindgerechte Atmosphäre entstehen kann. Aber er ist auch mobil. Sein Laptoprucksack steht immer griffbereit. Darin sind Laptop und Drucker verstaut, um ebenfalls vor Ort in Einrichtungen beraten zu können. Dies können Kindertagesstätten oder auch Frühförderstellen sein – ausnahmsweise werden Eltern auch zuhause besucht.

In Zeiten von Corona hatte sich die Beratung ohnehin zwangsläufig auf das Telefon verlagert. »Selbstverständlich ist der persönliche Kontakt für eine Beratung immens wichtig. Aber auch am Telefon konnten wir wirklich weiterhelfen. Insgesamt sind aus meiner Sicht alle Beteiligten bisher relativ gut mit diesen schwierigen Rahmenbedingungen klargekommen«, sagt von Rolf.

Mittlerweile ist es Nachmittag geworden. Das Telefon klingelt weiter ohne Unterlass. Von Rolf stellt den Apparat auf den Anrufbeantworter um. Er muss jetzt dringend los: Ein allgemeiner Beratungstermin für Eltern in einer Kita steht heute für ihn nämlich noch auf dem Programm. Zum Abschied möchte der Reporter noch von dem Fallmanager wissen, was sein morgiger Arbeitstag wohl bringen werde. »Auf jeden Fall eine Menge Abwechslung«, lautet die Antwort prompt. Von Rolf schmunzelt, schnappt sich seinen Laptoprucksack und macht sich auf den Weg. Vielfalt gehört zu seinem Tagesgeschäft.

## Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten mögliche Leistungen fest. In Zusammenarbeit zwischen LWL und LVR wurde dazu ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI\_NRW KiJu) entwickelt.

Der Aufbau wurde dem Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene (BEI\_NRW) nachempfunden und an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst. Das BEI\_NRW KiJu wird laufend weiterentwickelt.

Der Bedarfsermittlung liegen die Beeinträchtigungen zugrunde, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren stehen und dazu führen, dass die Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist. Dabei hat sich die Beschreibung und Exploration der Beeinträchtigungen an den Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY) zu orientieren. Durchgeführt wird die Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement vor Ort.

## Beratung vor Ort

Um die Bedarfe frühzeitig zu erkennen, ist eine individuelle Beratung auf Augenhöhe entscheidend. Hierbei werden Eltern von Kindern mit Behinderung über konkrete Hilfsmöglichkeiten und Lösungsansätze informiert.

Die Beratung erfolgt direkt in den 26 Mitgliedskörperschaften des LVR. Darüber hinaus werden die LVR-Fallmanagerinnen und -manager aber auch mobil ausgestattet.

Dadurch können Gespräche mit Kindern und deren Eltern (samt entsprechender Dokumentation und etwaiger Antragstellung) etwa auch in der Kindertagesstätte, in der Frühförderstelle oder zu Hause bei den Kindern stattfinden.

Auf diesem Wege können die Anliegen und Lebenssituationen der Ratsuchenden möglichst optimal berücksichtigt werden. Außerdem kann die Beratung zu einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe führen. Der LVR möchte in Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie und aufbauend auf den vorhandenen regionalen Strukturen als Lotse auf dem Feld der gesellschaftlichen Teilhabe fungieren.

Das in Ihrer Kommune zuständige LVR-Fallmanagement finden Sie unter »Ansprechpersonen« im Downloadbereich von [bthg.lvr.de](https://www.bthg.lvr.de).



Die Familienförderung unterstützt Kinder mit Behinderung mit zielgerichteten und flexiblen Hilfen.

## DER WECHSEL ZUM LVR ALS KOSTENTRÄGER IN DER FRÜHFÖRDERUNG

Erfahrungsbericht aus dem Frühförderzentrum Bonn-Süd der Lebenshilfe



Mathilde VOSSEN-GREIB  
Lebenshilfe Bonn, Frühförder-  
zentrum Bonn-Süd

Anfang 2019 wurde aus den Gerüchten konkrete Gewissheit: die Leistungen der Frühförderung werden zum Landschaftsverband Rheinland (LVR) »hochgezont«. Was das allerdings konkret an Veränderungen mit sich bringen würde, blieb zunächst nebulös und ließ viel Raum für Spekulationen. Als Anbieter von solitären heilpädagogischen Frühförderleistungen und der Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung führte dies für uns in der Praxis zu großen Unsicherheiten. Zumal zum damaligen Zeitpunkt mit der Stadt Bonn eine langjährige gute Zusammenarbeit bestand und die Abläufe zunehmend eingespielt waren.

Das erste Schreiben vom LVR erhielten wir dann im Herbst 2019 – erfreulicherweise mitsamt der beruhigenden Nachricht, dass der LVR alle bestehenden Verträge übernimmt und die Kinder mit aktuellen Bewilligungen im Bereich der Frühförderung weiterhin in die Zuständigkeit der Kommune fallen, um die benötigte Kontinuität sicherzustellen.

Zurück blieb aber die Frage, wie der anstehende Wechsel konkret in der Praxis vollzogen werden sollte und wie die Prozesse rund um die Themen Antragstellung, Bewilligung und Abrechnungsverfahren ausgestaltet werden sollten. Insbesondere die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem sogenannten Fallmanagement waren zum damaligen Zeitpunkt für uns eine unklare Größe.

## **PERSÖNLICHER KONTAKT ZUM LVR-FALLMANAGEMENT**

Für mich persönlich und für uns als Akteurinnen und Akteure der Frühfördereinrichtung war das persönliche Kennenlernen des zuständigen Fallmanagers des LVR und der offene Dialog mit ihm entscheidend und hilfreich im Aufbau von Perspektiven der künftigen Zusammenarbeit. Endlich wurde die Bezeichnung Fallmanagement griffiger und wir erhielten ein Gesicht dazu. Wir bekamen in Bonn mit Herrn von Rolf einen realen Ansprechpartner. Rückblickend würde ich sogar sagen, dass genau dieses persönliche Kennenlernen zu einer grundlegenden Wende führte. Wir waren alle sehr motiviert, die anstehenden Veränderungen gemeinsam bewältigen zu können und bekamen die langersehnte Sicherheit. Zahlreiche Telefonate und E-Mails zeigten, dass das Fallmanagement kurze und zeitnahe Kontakte anbieten konnte und damit auch schnelle Lösungen im Sinne der Kinder und Familien.

Ein Highlight innerhalb der Neuerungen durch den Zuständigkeitswechsel liegt für uns ganz klar in den neu gestalteten Bewilligungsschreiben des LVR. Über die Jahrespauschale der Fördereinheiten können wir in der Praxis an den individuellen Bedarfen der Kinder orientiert agieren und die Förderung flexibler im Hinblick auf die Teilhabeziele der Kinder ausgestalten.

Die Familien aus der Frühförderung beschreiben es zudem als gewinnbringend, dass in Beratungsgesprächen mit dem Fallmanagement auch weitere Leistungen für das Kind in den Blick genommen und notwendige Hilfen aus einer Hand angeboten werden können. Dies verkürzt die Beantragung und das Bewilligungsverfahren, so dass die Maßnahmen zeitnah greifen können.

## **PROZESSE IM SINNE DER ICF WEITERENTWICKELN**

Für uns in der Praxis wird deutlich, dass der LVR den Auftrag ernst nimmt, die Leistungen an den Wünschen und Bedarfen der Kinder und Familien zu orientieren und diese transparent im gesamten Prozess einzubeziehen. Im Hinblick auf die Umsetzung der ICF, den Blick der Frühförderung auf den neuen Behinderungsbegriff im Zusammenspiel mit den Förderplänen in der Solitärleistung und dem Förder- und Behandlungsplan in der IFF, gibt es für uns aktuell noch Unklarheiten in Bezug auf die Anforderungen der praktischen Umsetzung. Es fehlt aktuell noch an passenden Vordrucken und einer Ausrichtung, wie eine Annäherung an eine »gemeinsame Sprache« im Sinne der ICF aussehen kann. Hier hoffen wir darauf, gemeinsam mit dem LVR die ICF-Philosophie auch im Sinne der Mitarbeitenden praxisnah implementieren zu können und Prozesse teilhabezielorientiert weiterzuentwickeln.

Auch im Zusammenspiel mit den Kinderärzten wünschen wir uns für die kommenden Jahre eine deutliche Annäherung an die ICF-orientierte Betrachtungsweise und keine reine Diagnosestellung nach ICD 10.

Mit dem LVR als Kostenträger konnte der Anteil der mobilen Förderung von 20 Prozent auf 30

Prozent erhöht werden. Die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, mitsamt der Anforderungen an eine inklusive Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitlandschaft, erweisen sich in der Praxis nach wie vor als nur schwer vereinbar mit einer überwiegend ambulanten Arbeitsweise. Die mobile Hausfrühförderung und die Förderung in den Betreuungseinrichtungen hat unser Erachtens nach im Hinblick auf Inklusion einen hohen Stellenwert. Der Einbezug der Eltern in die Förderung ist fundamental wichtig, damit ein Transfer ins häusliche Umfeld gelingen kann. Die Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Institutionen ist unerlässlich, um eine Teilhabezielerreichung im Sinne des Kindes abzustimmen. Die Herausforderungen durch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ganztägige Betreuung und Bildung in Einrichtungen erfordern von der Praxis der Frühförderung eine hohe Flexibilität, welche auch durch eine mobile Arbeitsweise unterstützt wird.

### **DAS ZUSAMMENSPIEL TROTZ CORONA FESTIGEN**

Ein adäquater Rückblick auf die vergangenen Monate in neuer Kostenträgerschaft ist an dieser Stelle allerdings kaum möglich, ohne die massiven Einschränkungen durch die aktuelle Pandemiesituation zu betrachten. Nachdem der LVR erfreulicherweise sehr zeitnah die Möglichkeit einer Absicherung über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) kommuniziert hatte, konnten wir uns – nach der ersten Lähmung aufgrund des Betretungsverbotens unserer Einrichtungen – mit den notwendigen Anpassungen an eine veränderte Form der Förderung befassen. Im Hinblick auf weitgreifende und umfassende Hygienemaßnahmen, soziale und emotionale Herausforderungen im Team, bei den Kindern und Eltern sowie fiskalischen Auswirkungen, sind coronabedingt die Abläufe der Frühförderung entsprechend verändert. Eine Normalität ist nicht in Sicht. Dieser Einschnitt hat auch die Zusammenarbeit mit dem LVR im Hinblick auf Präsenzkontakte und Bedarfsermittlungsgespräche zur Teilhabezielvereinbarung verkompliziert. Wenn wir künftig die Ergebnisse des übergeordneten Teilhabeziels vom Landschaftsverband erhalten, kann eine abgestimmte Maßnahmenplanung sicherlich noch fokussierter ablaufen. Wir sind sehr zuversichtlich, in dieser Hinsicht zunehmend das Zusammenspiel festigen zu können.

Mit Blick auf die Verhandlungsergebnisse im Landesrahmenvertrag in Bezug auf die Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (FF) und in der Landesrahmenvereinbarung zur Interdisziplinären Frühförderung (IFF) haben wir aktuell die ersten Schritte zur neuen Vertragsverhandlung. Wir möchten gerne dazu beitragen, die Kinder in unserer Region von der Geburt bis zur Einschulung frühestmöglich zu fördern und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu unterstützen. Mit dem LVR als Kostenträger vertrauen wir darauf, unsere Leistung dahingehend im Sinne der Kinder und Familien weiterentwickeln zu können.

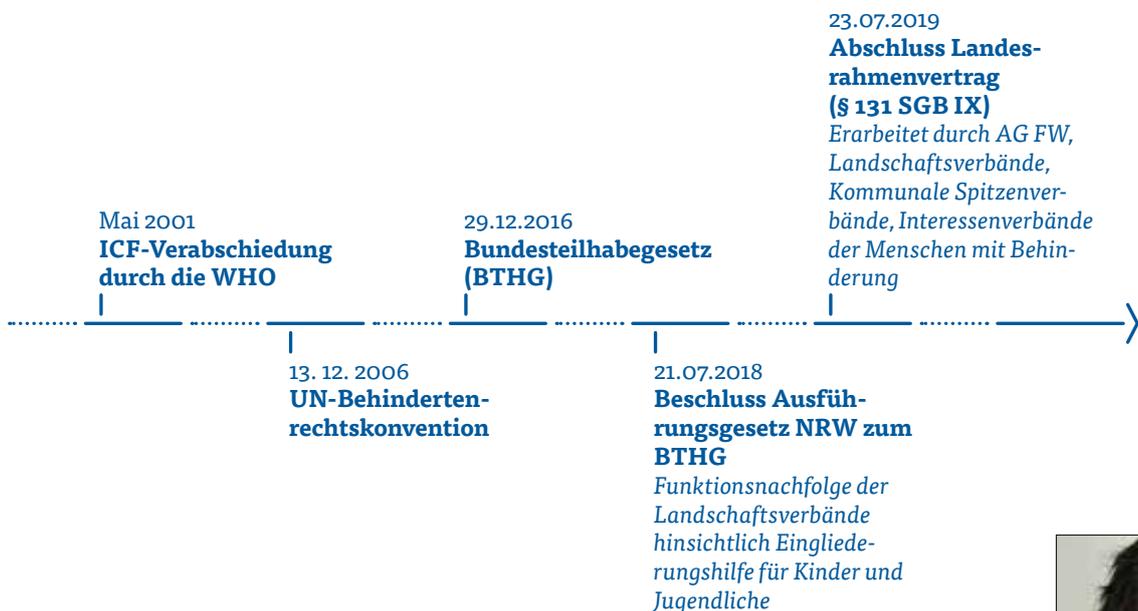
Abschließend und auch rückblickend erinnernd an die ersten Fantasien und Spekulationen rund um den Kostenträgerwechsel, sind die befürchteten Einbrüche für die Frühförderung ausgeblieben. Neben den beschriebenen Veränderungen ist insgesamt doch Vieles gleich geblieben. Vor allem die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis melden erfreut zurück, dass die Routinen in der eigentlichen Förderung geblieben sind und die formellen Reibungsverluste in der Umbruchzeit begründet liegen. Und ich persönlich blicke positiv und gespannt auf die weiter zu entwickelnden und in der Frühförderpraxis zu etablierenden landeseinheitlichen Standards – und ein Mehr an Entspannung auf beiden Seiten.

# GUTE ANSÄTZE UND VERTANE CHANCEN

## Kann das BTHG Inklusion für alle Kinder ermöglichen?

Als Ende 2006 die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verabschiedet wurde, ging ein Aufatmen wie frischer Wind durch die Verbände der Selbsthilfe, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und nicht zuletzt durch die Familien, in deren Mitte ein Mensch mit Behinderung lebte. Endlich würden alle Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben dürfen, in dem Maße, wie jede oder jeder es selbst wünscht. Die Zeiten der Ghettoisierung sollten endlich vorbei sein. Jetzt war das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen der Maßstab! Oder?

Dass es in Deutschland noch ganze zehn Jahre dauern würde, bis die gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben der BRK gerecht wurden, hatten selbst die Schwarzseher nicht geahnt. Und dann brauchte es noch nahezu drei weitere Jahre, bis der Landesrahmenvertrag unterzeichnet war. Da noch immer einzelne Vereinbarungen in der Umsetzung fehlen, knarrt es noch mächtig im Gebälk – eine Pandemie in der Verhandlungsphase wirkt da als zusätzlicher Bremsklotz auf allen Ebenen.



### AMBIVALENTE AUSGANGSLAGE IN NRW

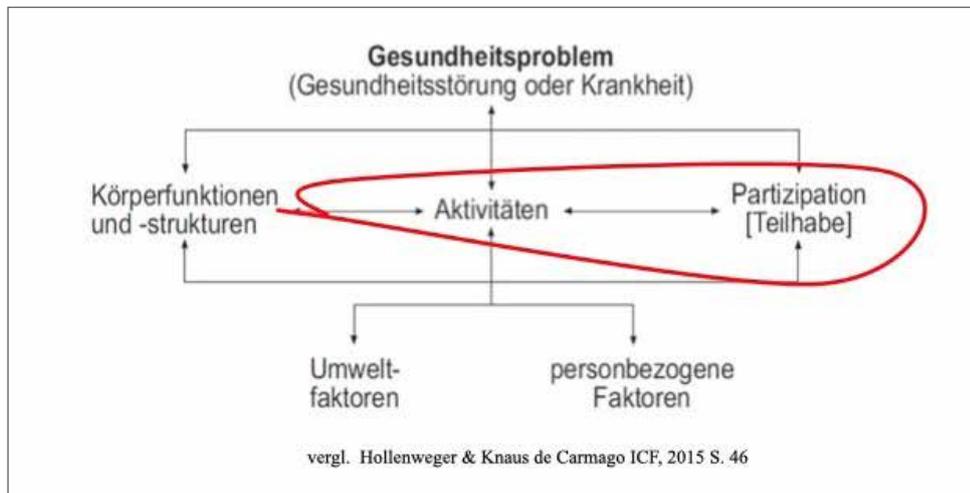
In Nordrhein-Westfalen fangen wir nicht beim Punkt null an. Viel hat sich in den letzten 13 Jahren, seit Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention, getan: Je jünger die Kinder, desto einfacher ließen sich inklusive Modelle umsetzen. Viele Fachkräfte haben sich heilpädagogisches Know-how in Fortbildungen und in der Praxis angeeignet, viele Träger haben versucht, ihre Einrichtungen baulich barrierefrei umzugestalten, die ehemaligen Sonderkindergärten entwickelten sich zu additiven, inklusiven oder Schwerpunkteinrichtungen weiter.



Beate VAN BENTUM  
Referat Behindertenhilfe  
Caritas Diözesanverband  
Paderborn



2. Das BTHG schreibt eine ICF-Orientierung vor. Diese ist im oben genannten Projekt erprobt worden. Als gemeinsame Sprache wertvoll, ist die Intensität des Einsatzes aber für die einzelnen Professionen unterschiedlich zu gewichten. Um eine gemeinsame Sprache zu sprechen, ist allerdings die Kenntnis des der ICF zugrunde liegenden, bio-psycho-sozialen Modells für alle Beteiligten sinnvoll. Das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI NRW) und



auch die Teilhabe- und Förderpläne orientieren sich an den neun Kategorien der ICF im Bereich Aktivitäten und Teilhabe. Für das Kind ist die Teilhabe am wichtigsten und ergo muss dies für alle Erwachsenen oberste Priorität haben. Alle Förderziele, die die Fachleute mit den Eltern zusammen identifizieren, dienen dem Ziel der Teilhabe.



3. Nicht umsonst schreibt der Gesetzgeber das Erfordernis von Interdisziplinarität (etwa § 117 Abs. 1 Nr. 3c) SGB IX) ins Gesetz. Multiprofessionalität erweitert den Blick auf das Kind, auf seine Ressourcen genauso wie auf seine Teilhabe Einschränkungen. Wieso kann das Kind zu Hause bestimmte Dinge, die es in der Tageseinrichtung nicht zeigt (oder umgedreht)? Wieso verweigert sich das Kind bei einer Aufgabe im Kindergarten, aber in der Frühförderung nicht (oder umgekehrt)?

Die Besonderheit des Landesrahmenvertrags: Der behinderte Mensch steht im Mittelpunkt! Die Leistung muss an ihn angepasst werden, nicht er an die Leistung! Im Bereich der Kinder wird dieser Anspruch deutlich in den »individuellen heilpädagogischen Leistungen«. Der LRV sagt dazu: »Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen erbracht werden« (vgl. Anlage A2 des Landesrahmenvertrags).

Dazu bedarf es unter anderem:

- der genauen Analyse des Bedarfs,
- einer inklusionspädagogischen Konzeption,
- einer Teilhabe- und Förderplanung,
- einer Beteiligung der Eltern an der Teilhabeplanung.

Der Beteiligung der Eltern als Fachleute für ihr Kind kommt eine besondere Bedeutung zu und reiht diese in die Fachkräfte rund um das Kind ein.

## **MEIN RESÜMEE**

Der Teil B 1 des Landesrahmenvertrags mit den dazugehörigen Anlagen bietet viele gute Ansätze für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und ihre Familien.

Die wirkliche Chance, Inklusion aller Kinder zu ermöglichen, ist jedoch erst einmal vertan. Darauf, dass Kindertageseinrichtungen grundsätzlich personell und multiprofessionell so ausgestattet sind, dass Kinder nicht zuerst das Label »ich bin behindert« zugewiesen bekommen müssen, werden pädagogische und therapeutische Fachkräfte vermutlich noch viele Jahre warten. Bis dahin wird leider weiterhin erst zeit- und personalaufwändig ein Bedarf formuliert und ermittelt werden müssen.

# DER WEG FÜR DIE ÜBERFÄLLIGE VEREINHEITLICHUNG IST BEREITET

**Interdisziplinäre Frühförderung: Durch die Landesrahmenvereinbarung ist die Versorgung der Kinder in Nordrhein-Westfalen mit der Komplexeleistung auf einem sehr guten Weg.**

Im Rahmen der notwendigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der Verlagerung der Zuständigkeit von den Kommunen auf die überörtlichen Sozialhilfeträger – die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) – wurde die Modifizierung der bisherigen Landesrahmenempfehlung zu einer verbindlichen Landesrahmenvereinbarung notwendig. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände verfolgt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW das Ziel einer flächendeckenden Versorgung in NRW. Durch die Zusammenarbeit der beiden Landschaftsverbände, der gesetzlichen Krankenkassen und der Wohlfahrtsverbände wurde die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder weiter ausgebaut.

Nachdem in NRW bereits 2005 die bundesweit erste Landesrahmenempfehlung in Kraft trat, gilt ab Januar 2020 landesweit eine für alle Vertragspartner verbindliche Landesrahmenvereinbarung. Diese wurde gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden in vielen Gesprächsrunden erarbeitet. Somit ist der Weg bereit, die lange überfällige Vereinheitlichung in NRW umzusetzen.

## WAS IST TATSÄCHLICH NEU?

In die Landesrahmenvereinbarung sind Ergebnisse einer aktuellen Erhebung und Analyse der Frühförderstrukturen durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) eingearbeitet worden. Sie bietet Gewähr für die fachpolitische Zielsetzung des bedarfsgerechten Ausbaus der Interdisziplinären Frühförderung »Komplexeleistung Frühförderung« und eine leistungsfähige, qualitätsvolle und wirtschaftliche Leistungserbringung. Die politische Bedeutung, auch in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die als Ziel mehr Selbstbestimmung und Teilhabe sowie das Recht auf individuelle Leistungen für Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellt, wurde berücksichtigt. Ab 2020 stehen neuerdings auch ein offenes niederschwelliges Beratungsangebot und separate Beratungseinheiten für Sorgeberechtigte zur Verfügung.

## WAS HAT SICH TATSÄCHLICH VERÄNDERT?

Die gesetzlichen Krankenkassen in NRW haben mit den Landschaftsverbänden in Westfalen-Lippe und dem Rheinland zwei verlässliche Partner auf Kostenträgerseite gefunden. Durch das gemeinsame Agieren haben wir es geschafft, einen großen Schritt in die flächendeckende Versorgung zu machen. Mit der Landesrahmenvereinbarung wurden die Kriterien fixiert, um Kindern niedrigschwellige Frühförderungsangebote zur Verfügung zu stellen. Damit wollen wir einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der GKV in NRW ist es sehr wichtig, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass alle Kinder mit Einschränkungen oder Entwicklungsverzögerungen in ganz NRW aus einer Hand unter einem Dach optimal versorgt werden können.



Iris JAHN  
Abt. Ambulante Versorgung  
Verband der Ersatzkassen e. V.  
(vdek)  
Landesvertretung Nordrhein-  
Westfalen

# REGELKINDERGARTEN

## Faktencheck für Einrichtungsträger

Eine Regel-Kita möchte ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf aufnehmen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine bedarfsgerechte Förderung stattfinden kann? Hier finden Sie die wichtigsten Antworten und Ansprechpersonen.

### BERATUNG ZU FACHTHEMEN

#### **Wo finde ich im Landesrahmenvertrag die Regelungen zu Leistungen im Regelkindergarten?**

Unter »heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder« gemäß der Anlage A 2.1 zum Landesrahmenvertrag.

#### **Für welche Leistungen im Regelkindergarten wende ich mich an den LVR?**

Jedes Kind mit Teilhabebedarf kann neben der erhöhten KiBiz-Pauschale zunächst eine sogenannte »Basisleistung I« erhalten. Darüber hinaus kann bei erhöhtem Teilhabebedarf eine »individuelle heilpädagogische Leistung« (Kita-Assistenz) bewilligt werden.

#### **Welches Personal darf ich zur Umsetzung der Basisleistung I bzw. der individuellen heilpädagogischen Leistungen einsetzen?**

Fachkräfte nach dem Landesrahmenvertrag sind alle Personen, die in der Personalverordnung des KiBiz benannt sind.

Darüber hinaus können Motopädinnen/Motopäden und Therapeutinnen/Therapeuten, wie Logopädinnen/Logopäden, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, mit entsprechender Berufserfahrung als Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, soweit sie heilpädagogische Leistungen erbringen. Für die Umsetzung der individuellen heilpädagogischen Leistungen können auch Nichtfachkräfte eingesetzt werden. Also alle nicht im Landesrahmenvertrag als Fachkräfte definierten Personen.

#### **Welche Stunden muss ich für den LVR im Rahmen der Basisleistung I aufbauen?**

Die gesamt aufzubauenden Fachkraftstunden ergeben sich aus den Anteilen des KiBiz und des Eingliederungshilfe (EGH)-Trägers.

Hinsichtlich der EGH sind diese in den Tabellen (Modell Zusatzkraft/Modell Gruppenstärkenabsenkung) aus der Anlage B4 zum Landesrahmenvertrag aufgeführt: konkret in der Spalte »davon durch EGH Träger«.

#### **Wo finde ich weitere Informationen zur Beratung zu Fachthemen?**

Unter [bthg.lvr.de](http://bthg.lvr.de). (Dokumente, etwa Landesrahmenvertrag, und Muster stehen gebündelt im Downloadbereich.)

#### **Kontaktdaten Beratung zu Fachthemen**

Regierungsbezirk Köln: Gloria APPIAH, Tel 0221 809-6244, gloria.appiah@lvr.de

Regierungsbezirk Düsseldorf: Sandra BUSCH, Tel 0221 809-6647, sandra.busch@lvr.de



## VERGÜTUNGS- & VERTRAGSWESEN

### Wo finde ich die Regelungen zur Vergütung im Landesrahmenvertrag?

In der Anlage B.4 zum Landesrahmenvertrag.

### Welche Unterlagen muss ich dem LVR zum Vertragsschluss vorlegen?

- Mustervertrag Kita: bestehend aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung
- Meldebogen: Erklärung über das gewählte Gruppenmodell zur Basisleistung I in der jeweiligen Einrichtung
- Inklusionspädagogische Konzeption

Der entsprechende Vertrag wird mit dem Träger geschlossen und gilt für alle dazugehörigen Kitas.

### Wie hoch sind die Vergütungssätze für Fachkräfte/Nichtfachkräfte im Rahmen der individuellen heilpädagogischen Leistung (Kita-Assistenz)?

Die aktuellen Stundensätze basieren auf dem Landesrahmenvertrag (Anlage B.4). Die Abrechnung erfolgt kindbezogen nach dem vereinbarten Stundensatz.

### Kann ich für jede Kita ein Modell der Basisleistung I wählen?

Für jede Kita kann der Träger individuell entweder das Modell Gruppenstärkenabsenkung oder das Modell Zusatzkraft wählen. Das Modell kann für jedes Kita-Jahr neu angepasst werden.

### Sind die Leistungen in jedem Fall durch eigenes Personal sicherzustellen?

Grundsätzlich sollen alle Leistungen durch Kita-eigenes Personal sichergestellt werden. Ausnahmsweise kann auch externes Personal eingesetzt werden.

### Wo finde ich weitere Informationen zu Vergütungsfragen?

Unter [bthg.lvr.de](http://bthg.lvr.de). (Dokumente, etwa Landesrahmenvertrag, und Muster stehen gebündelt im Downloadbereich.)

### Kontakt Daten Vergütungsfragen

Hotline: 0221 809-6200

Die konkret für Ihre Kommune zuständige Ansprechperson finden Sie unter [bthg.lvr.de](http://bthg.lvr.de) im Downloadbereich.

**Ergänzender Hinweis:** Für alle Fragen der antragstellenden Familien ist das LVR-Fallmanagement vor Ort zuständig.

# FESTSTELLUNG DES PERSONENKREISES

## Faktencheck

Um den Personenkreis für eine Leistung der Eingliederungshilfe feststellen zu können, müssen zwei Voraussetzungen vorliegen: eine gesundheitliche Einschränkung und eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung.

Für die Beurteilung einer gesundheitlichen Einschränkung bedarf es einer ärztlichen Diagnose (ICD). Die Diagnose sollte vorab übermittelt oder möglichst zum Gespräch mitgebracht werden. Bei Nichtvorliegen muss die Diagnose nachgereicht werden.

Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch das LVR-Fallmanagement unter Hinzuziehung des Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_NRW KiJu).

### **ANFORDERUNGEN AN ÄRZTIN/ARZT ÄNDERN SICH NICHT GRUNDLEGENDE**

Die gesundheitliche Einschränkung wird durch die jeweilige Ärztin/den jeweiligen Arzt nur anhand einer ICD-10-Diagnose ohne weitere Stellungnahme festgestellt. Auch eine Verdachtsdiagnose genügt. Diese kann beispielsweise auf dem Rezept (Muster 16), im gelben Kinderuntersuchungsheft oder auch auf allen anderen in Frage kommenden Unterlagen vermerkt werden.

Sollte ausnahmsweise eine Begutachtung nach § 17 SGB IX (ärztliche Stellungnahme) erforderlich sein, wird diese gesondert vom LVR beauftragt und nach den jeweils gültigen Sätzen vergütet.

Die Zuweisung zu interdisziplinären Frühförderstellen bleibt gleich: Neben der ICD-10-Diagnose ist zwingend eine Verordnung zur interdisziplinären Frühförderung auszustellen (kein gesondertes, kostenpflichtiges Attest erforderlich). An eine konkrete Einrichtung ist nicht zuzuweisen, da die Eltern ein Wahlrecht haben und durch die neue Zuständigkeit nicht mehr an die räumlichen Grenzen des Kreises oder der kreisfreien Stadt gebunden sind.



# GEBÜNDELTE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR QUALIFIZIERTE UNTERSTÜTZUNG AUS EINER HAND

## Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales

**Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales: Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der LVR neue Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten. Da es für diese Zielgruppe eine besondere Fachexpertise braucht, werden im Dezernat Soziales nun bestimmte Eingliederungshilfe-Leistungen für Kinder und Jugendliche in einer neuen Abteilung gebündelt.**

Das Dezernat Soziales hat in 2019 Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für rund 1.200 Kinder und Jugendliche mit Behinderung erbracht. Dazu gehört die stationäre Wohnbetreuung, Leistung zur Schulbildung in Internaten und das Kurzzeitwohnen, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorübergehend für einige Tage oder Wochen in einer Einrichtung betreut und unterstützt werden. Zum Beispiel dann, wenn die Eltern Urlaub machen wollen oder selbst verhindert sind, etwa durch Krankheit. Zum 1. Januar 2020 kam noch die Zuständigkeit für mehr als 800 Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rheinland hinzu, die in einer Pflegefamilie leben. Mit dem Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz in NRW wechselte hier die Zuständigkeit von Stadt und Kreis zum LVR.

### NEUE KINDER- UND JUGEND-ABTEILUNG BÜNDELT EXPERTISE

Um zukünftig die spezielle pädagogische Fachexpertise und die Bearbeitungszuständigkeit für alle Unterstützungsleistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zu bündeln, hat das LVR-Dezernat Soziales eine eigene Abteilung für Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche geschaffen (Abteilung 73.60). Noch befindet sich die Abteilung unter Leitung von Bianca Esch im Aufbau. Um den Förder- und Entwicklungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, werden hier die Planungsprozesse engmaschiger und intensiver angelegt. Das »KiJu-Fallmanagement« wird die Bedarfsermittlung selbst durchführen und sowohl mit dem LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familien als auch den örtlichen Jugend- und Sozialämtern eng zusammenarbeiten.

### PFLEGEFAMILIEN: FALLÜBERNAHME UND LANDESEINHEITLICHE AUSGESTALTUNG DER LEISTUNGEN

Schwerpunkt in der neu geschaffenen Abteilung ist zunächst der neu übernommene Bereich der Pflegefamilien von Kindern mit Behinderungen. Die Fälle wurden von den örtlichen Trägern übernommen. Die jährlichen Hilfeplan- oder Teilhabegespräche mit der Pflegefamilie und dem Kind oder Jugendlichen werden nun vom LVR-Team geführt. So können die Eingliederungshilfen bedarfsgerecht gewährt werden. Diese Gespräche können vor Ort, im häuslichen Umfeld oder an einem anderen Ort der Wahl stattfinden.

Die Aufgabenwahrnehmung des LVR für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien verfolgt dabei insbesondere die Ziele

- einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien im Rheinland zu schaffen und auszubauen,
- mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen und
- das rheinlandweite Pflegefamiliensystem durch die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards proaktiv weiter zu entwickeln.

### **AUFGABENWAHRNEHMUNG UND ORGANISATORISCHE UMSETZUNG**

Aus organisatorischen und fachlichen Gründen hat der LVR entschieden, dass die praxisorientierte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien in der Regel durch freie Träger erfolgt – ebenso wie im Bereich des LWL. Die Kernaufgaben des LVR-Fallmanagements für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien sind:

- die sozialrechtlich orientierte Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX
- die Steuerung des Gesamtplanverfahrens und
- die Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen mittels des Instrumentes BEI\_NRW KiJu
- die bedarfsgerechte Leistungsfeststellung und Finanzierung
- eine enge Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern sowie Gremienarbeit.

Als einen Beitrag zum Ziel der Schaffung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse für Pflegefamilien haben die beiden Landschaftsverbände in NRW, LVR und LWL, einen gemeinsamen Katalog zur Finanzierung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien entwickelt. Der Beihilfekatalog für NRW steht im LVR-Internet-Auftritt zur Verfügung. Hierfür folgen Sie bitte auf [lvr.de](http://lvr.de) dem Pfad **Soziales › Menschen mit Behinderung › Kinder und Jugendliche › Pflegefamilien**.

# DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

## Aufgaben, Rechte und Pflichten

**Mit der Kommunalwahl am 13. September 2020 wurden die Weichen für die neuen Kommunalparlamente gestellt und innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode am 1. November 2020, also bis zum 13. Dezember 2020 (§ 47 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW) müssen die Räte und Kreistage zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammenkommen. In dieser Sitzung können sie bereits die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen. In der Folgesitzung ist dies aber auch möglich. Die neuen Jugendhilfeausschüsse treffen dann die jugendpolitischen Entscheidungen innerhalb der Kommune für die nächsten fünf Jahre.**

Jugendhilfe vor Ort wird gemeinsam vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes in Planung und Steuerung verantwortet. Aktuell gibt es in Nordrhein-Westfalen 186 Jugendhilfeausschüsse, 91 in Westfalen-Lippe und 95 im Rheinland. Geht man von 24 Mitgliedern je Ausschuss aus – 15 stimmberechtigte und neun beratende – und addiert weitere 24 Mitglieder als Stellvertreter hinzu, nehmen allein in NRW fast 9 000 Menschen ehrenamtlich Aufgaben des Jugendhilfeausschusses wahr.

### JUGENDHILFEAUSSCHUSS + VERWALTUNG DES JUGENDAMTES = JUGENDAMT

Der Jugendhilfeausschuss unterscheidet sich in seiner Form und seinen Inhalten von allen anderen Fachausschüssen. Er ist politischer Ausschuss innerhalb der Kommune und gleichzeitig neben der Verwaltung Teil des zweigliedrigen Jugendamtes.

Diese Zweigliedrigkeit geht auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 14. Juni 1922 zurück. Danach sollte das Jugendamt aus der Verwaltung und einem Beirat bestehen, dem stimmberechtigte Mitglieder aus Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angehören. Zweck dieser Regelung war und ist es bis heute, dass in der Jugendhilfe erfahrene Personen in die Jugendhilfe miteinbezogen werden. Dies spiegelt sich auch heute noch in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wider.

### MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Gemäß § 4 Abs. 1 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in Nordrhein-Westfalen gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte und mindestens neun beratende Mitglieder an.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder wird von § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII bestimmt. Sie besteht zu 3/5 aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft (Rat/Kreistag) oder von ihnen gewählten Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind und zu 2/5 aus Personen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, welche im Bereich des öffentlichen Trägers tätig sind, vorgeschlagen und von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.



Susanne ESSER  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Tel 0221 809-3097  
susanne.esser1@lvr.de  
www.jugend.lvr.de

## Service des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

### Broschüre »Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss«:

Ausführliche Informationen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben und Pflichten des Jugendhilfeausschusses sowie eine Mustersatzung für Jugendämter finden Sie in der 5., vollständig überarbeiteten Auflage 2020 der Broschüre, die Sie auf den Internetseiten des LVR unter [jugend.lvr.de](http://jugend.lvr.de) abrufen können.

### Veranstaltungsreihe für neue Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen:

Die neu gebildeten Ausschüsse haben voraussichtlich bis zum Jahresanfang 2021 ihre Arbeit aufgenommen und das LVR-Landesjugendamt möchte vor allem interessierte neue Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen beim Start in die Legislaturperiode unterstützen. Sie sind eingeladen, an einer dreiteiligen Einführungsreihe, die einen Überblick über die Bereiche und Strukturen der kommunalen Jugendhilfe und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gibt, teilzunehmen.

Die Termine: 15. April, 5. und 27. Mai 2021; jeweils von 15.00 – 18.00 Uhr in der Zentralverwaltung des LVR in Köln. Weitere Informationen werden zeitnah an die Jugendämter im Rheinland versendet. Die Anmeldung erfolgt dann über den Online-Veranstaltungskatalog des Landesjugendamts.

Zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung, die Jugendamtsleitung oder die Vertretung und eine Richterin/ein Richter des Vormundschafts- oder Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter. Ferner eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, der Schulen, der Polizei und der Kirchen, eine Vertretung des Integrationsrates und des Jugendamtselektorenbeirates.

Die beratenden Mitglieder werden nicht vom Rat/Kreistag gewählt, sondern unmittelbar von der entsendenden Stelle benannt. Den Kreis der beratenden Mitglieder kann das Jugendamt in seiner Satzung jederzeit erweitern (§ 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW).

## RECHTE DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

§ 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII enthalten bundesrechtliche Vorgaben für die Aufgaben und Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses. Hiernach befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Formulierung in § 71 Abs. 2 SGB VIII ist bewusst weit gewählt und stellt zunächst klar, dass der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich jede Aufgabe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand seiner Arbeit machen kann.

Ausdrücklich stehen dem Ausschuss drei Rechte zu: Das Beschlussrecht, das Anhörungsrecht und das Antragsrecht. Die weitest gehende Befugnis des Jugendhilfeausschusses ist das Beschlussrecht, weil damit bindende Wirkung erzielt werden kann. Es besteht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Der dem Beschlussrecht unterliegende Aufgabenbereich ist somit kleiner als die Befassungsbefugnis des Jugendhilfeausschusses.

Das Anhörungsrecht gibt dem Jugendhilfeausschuss das Recht, vor jeder Beschlussfassung des Rates/Kreistages in Fragen der Jugendhilfe sowie vor der Berufung einer neuen Jugendamtsleitung angehört zu werden. Das Gesetz formuliert dies in § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII als »Soll-Vorschrift«. Das bedeutet, dass der Rat/Kreistag den Jugendhilfeausschuss grundsätzlich anhören muss und nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Anhörung absehen darf.

Das Antragsrecht nach § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII beinhaltet zugleich die Verpflichtung der Verwaltung, die Anträge des Jugendhilfeausschusses der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben sowie die Verpflichtung der Vertretungskörperschaft, sich zu den Anträgen zu äußern. Inhaltlich dürfen sich die Anträge auf das gesamte Gebiet der Jugendhilfe beziehen, eine Einschränkung durch den Rat/Kreistag ist nicht möglich.

## RECHTSSCHUTZ

Sowohl der Jugendhilfeausschuss als Gremium kommunaler Selbstverwaltung, als auch die einzelnen Mitglieder können in ihren Rechten verletzt sein. Der Jugendhilfeausschuss ist als Teil des Jugendamtes einerseits Gremium, andererseits Amt und hat den Status eines kommunalen Verfassungsorgans. Somit kann der Jugendhilfeausschuss seine Rechte auch gerichtlich einklagen, was kein anderer Ausschuss kann. Einzelne Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können vor dem Verwaltungsgericht klagen, wenn sie in ihren individuellen Rechten verletzt sind.

# LEISTUNGSGEWÄHRUNG UM JEDEN PREIS »WIE AUS EINER HAND«?

Zuständigkeit von Jugendhilfeträgern für Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß

§ 35a SGB III im Kontext des § 14 SGB IX

**Eingliederungshilfe soll zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher nach Willen der Gesetzgebenden stets »wie aus einer Hand« gewährt werden. Wird dies – wie vom Bundessozialgericht – im Sinne einer statischen Zuständigkeit des erstangegangenen Leistungsträgers verstanden, führt das zu teils absurden Ergebnissen, bei denen selbst nach Umzug der hilfeempfangenden Person Leistungen vom ursprünglichen Wohnort aus gewährt werden müssen.**

## ERMITTLUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

§ 14 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ist in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Neugestaltung des Teil 1 des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu gefasst worden und seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Er gilt für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, da auch diese gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sind.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 SGB IX gilt § 14 SGB IX zwingend und geht den Vorschriften nach den für die verschiedenen Träger geltenden Leistungsgesetzen vor.

Für Anträge auf Teilhabeleistungen sieht § 14 Absatz 1 SGB IX vor, dass der erstangegangene Rehabilitationsträger innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Antragsingang über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung entscheidet. Eine Weiterleitung hat dabei innerhalb von zwei Wochen plus einem Werktag zu erfolgen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, das heißt für die Jugendhilfe nach SGB VIII. Innerhalb dieser zweiwöchigen Frist muss der erstangegangene Träger den Antrag an den seiner Auffassung nach zuständigen Träger weiterleiten, wenn er sich selbst für insgesamt unzuständig hält. Insgesamt bedeutet hierbei, dass die Möglichkeit der Weiterleitung durch den erstangegangenen Träger nicht besteht, wenn eine Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers für mindestens einen Teil der beantragten Leistungen festgestellt wird. Erfolgt bei umfassender Unzuständigkeit keine rechtzeitige Weiterleitung, so entsteht die Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers kraft Gesetzes selbst dann, wenn inhaltlich eigentlich gar keine Zuständigkeit bestünde.

Der durch die Weiterleitung zweitangegangene Rehabilitationsträger hat ebenfalls seine Zuständigkeit zu prüfen, kann den Antrag jedoch gemäß Absatz 3 nur noch mit Einvernehmen des nach seiner Auffassung zuständigen Trägers an diesen weiterleiten. Hierbei gelten dann die bereits laufenden Fristen, weshalb auch von einer »Turbo-Klärung« der Zuständigkeit gesprochen wird.

Séverine FEUERHERDT  
Rechtsreferendarin im LVR-  
Landesjugendamt Rheinland



Linda KROLICZIK  
LVR-Landesjugendamt  
Tel 0221 809-6798  
linda.krolczik@lvr.de

## GRÜNDE FÜR DIESE ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG

Mit der Einführung dieser zentralen Zuständigkeitsnorm wollten die Gesetzgebenden sicherstellen, dass Leistungen »wie aus einer Hand« gewährt und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden können.<sup>1</sup> Ziel der Vorschrift ist es demnach, die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung schnell und verbindlich zu klären.<sup>2</sup> Die »strenge« Zuständigkeitsregelung des § 14 SGB IX soll durch die Möglichkeit der Kostenerstattung im Innenverhältnis von Rehabilitationsträgern ausgeglichen werden.<sup>3</sup> Explizit schließt sich diese Regelung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum § 14 SGB IX in der alten Fassung an.<sup>4</sup>

## KEINE EINHEITLICHE RECHTSPRECHUNG

Unterschiedliche Auffassungen herrschen zwischen dem Bundessozialgericht und dem Bundesverwaltungsgericht darüber, ob der § 14 SGB IX so anzuwenden ist, dass eine unveränderliche Zuständigkeit des erst- oder zweitangegangenen Rehabilitationsträgers eintritt. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob ein Zuständigkeitswechsel in einem Leistungsfall bei Umzug der hilfeempfangenden Person erfolgt oder nicht.

Für Angelegenheiten des Kinder- und Jugendhilferechts ergibt sich aus § 40 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Für Angelegenheiten der Eingliederungshilfe sind gemäß § 51 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingegen die Sozialgerichte zuständig. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass sowohl die verwaltungsgerichtliche als auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung den § 14 SGB IX anzuwenden hat.

## BUNDESSOZIALGERICHT: STATISCHE ZUSTÄNDIGKEIT

Der nach einer der Varianten des § 14 SGB IX zuständig gewordene Rehabilitationsträger bleibt nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für den Leistungsfall verbindlich und endgültig zuständig. Begründet wird dies mit dem Wortlaut der Norm und deren Entstehungsgeschichte. Die Frist von zwei Wochen ab Antragseingang sei eine Ausschlussfrist und bewirke, dass nach dem Ablauf ein Zuständigkeitswechsel nicht mehr möglich sei, es sei denn, der Rehabilitationsbedarf verändert sich.<sup>5</sup> Dies setzt voraus, dass eine qualitativ wesentlich andere Leistung begehrt wird, die auf einer zusätzlich auftretenden Bedarfssituation beruht und damit einen vollkommen neuartigen Teilhabebedarf darstellt.<sup>6</sup> Das führt dazu, dass der endgültig nach § 14 SGB IX zuständig gewordene Rehabilitationsträger die Fallverantwortung trägt und lediglich über die Kostenerstattung an einen etwaigen eigentlich zuständigen oder

1 Bundestagsdrucksache Drucksache 18/9522, S. 2 und 198.

2 So auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Oktober 2018 – 12 B 1348/18 –, juris Rdn. 7.

3 Bundestagsdrucksache Drucksache 18/9522, S. 198.

4 Bundestagsdrucksache Drucksache 18/9522, S. 198.

5 Jordan, »Welchen Einfluss hat das Bundesteilhabegesetz auf den Zuständigkeitswechsel im Kinder- und Jugendhilferecht?«, Fachbeitrag A8-2020 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), 17.04.2020, m.w.N..

6 Seltsmann, »Zuständigkeitsprüfung und Kostenerstattung nach §§ 14 ff. SGB IX« in: DIJuF Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, 1. Aufl. ed. 25, 2020, Rdn. 11.

später zuständig gewordenen Träger herantreten kann. Dabei ist zu beachten, dass sich die Rechtsprechung auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Eingliederungshilfe bezieht, nicht auf das Verhältnis des § 14 SGB IX zu §§ 86 ff. SGB VIII.

### **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: DYNAMISCHE ZUSTÄNDIGKEIT NOTWENDIG**

Das Bundesverwaltungsgericht hingegen meint, eine statische Zuständigkeit laufe dem Zweck der Kinder- und Jugendhilfe zuwider. Dieses Rechtsgebiet sei entscheidend durch einen kooperativen Prozess von Leistungsgewährenden und Hilfeempfangenden geprägt, sodass insbesondere ein örtlicher Zuständigkeitswechsel möglich sein muss.<sup>7</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hält demnach die §§ 86 ff SGB VIII für anwendbar.

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII**

Bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zwischen zwei Jugendämtern aufgrund eines Umzugs wäre die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würden dementsprechend die Regelungen der §§ 86 ff. SGB VIII greifen. Eine Fallübernahme wäre dann möglich.

Fraglich ist, wie mit Zuständigkeitswechseln zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe umzugehen ist, wenn etwa eine neue Diagnose die Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers begründet. Für die Fallübernahme durch einen Rehabilitationsträger wäre die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kommt ein Zuständigkeitswechsel nur bei einem wesentlich veränderten Rehabilitationsbedarf in Betracht. Diese Rechtsprechung lässt außer Acht, dass der für die jeweilige Leistung (Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe nach Art der Behinderung) zuständige Träger in der Regel auch die größte Expertise für die diesbezügliche Hilfe- und Gesamtplanung aufweist. Die gewährten Leistungen beschränken sich in der Regel nicht auf die Finanzierung, sondern umfassen auch die Beratung, Begleitung und eine Vielzahl zum Beispiel pädagogischer Maßnahmen für Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und deren Eltern. Die vom Bundessozialgericht vertretene Rechtsauffassung würde dazu führen, dass auch solche Leistungen dauerhaft und endgültig in den Verantwortungsbereich des erstangegangenen Hilfeträgers fallen. Dies widerspricht dem Gedanken der persönlichen Hilfe- und Gesamtplanung nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person.

Das Konzept der Leistungen »wie aus einer Hand« darf dem Kooperationsgedanken und der Prägung durch ein persönliches Verhältnis zwischen Leistungsempfangenden und -gewährenden in der Jugend- und Eingliederungshilfe nicht überlagern.

Derzeit bleibt in der Praxis nichts anderes übrig, als auf eine gesetzliche Regelung oder eine Änderung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu hoffen.

---

<sup>7</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Juni 2017, 5 C 3/16, Rdn. 15.

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

SCHÖNECKER/ESCHELBACH/SITNER/SCHINDLER/SELTSMANN: Örtliche Zuständigkeit für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, JAmt 2020.

JORDAN, ANDREAS: Welchen Einfluss hat das Bundesteilhabegesetz auf den Zuständigkeitswechsel im Kinder- und Jugendhilferecht?, Fachbeitrag A8-2020 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), 17.04.2020.

DIJUF-RECHTSGUTACHTEN vom Juli 2020: Zuständigkeitsprüfung und Kostenerstattung nach §§14 ff. SGBIX.

# MIT MEDIEN BILDUNG UNTERSTÜTZEN UND GESTALTEN

## Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung

**Die beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen haben eine gemeinsame Arbeitshilfe veröffentlicht, um die Auseinandersetzung mit Fragen der Medienbildung und -erziehung im frühkindlichen Bildungsbereich bei pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen anzuregen und diese konzeptionell zu verankern.**

Analoge und digitale Medien sind selbstverständlicher Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und ihren Familien. Das Aufwachsen heute bedeutet somit ein Aufwachsen in einer zunehmend digitalisierten Lebenswelt. Gerade in außergewöhnlichen Zeiten, wie der Corona-Pandemie, werden die Möglichkeiten der digitalen Nutzung von Medien nochmals sehr gut deutlich (etwa der gemeinsame Morgen- und Singkreis per Videokonferenz; die Kommunikation mit den Großeltern via Messengerdienst).



Julia LINDENBERG  
LVR-Landesjugendamt  
Tel 0221-809 4033  
[julia.lindenberg@lvr.de](mailto:julia.lindenberg@lvr.de)

Dementsprechend sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgrund des hohen Aktualitätsgrades des Themas dazu herausgefordert, sich mit Medien als Bildungs- und Erziehungsthema auseinanderzusetzen. Denn Kinder sollten im Umgang mit Medienerfahrungen und bei der Ausbildung von Medienkompetenz frühzeitig begleitet und unterstützt werden. Zudem ist die Medienbildung in den Bildungsgrundsätzen für Nordrhein-Westfalen als eigener Bildungsbereich beschrieben.

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt heraus, dass neben der persönlichen Haltung der pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, die Auseinandersetzung aller Akteure (Leitung, Fachberatung und Träger unter Beteiligung von Eltern und Kindern) mit dem Thema Medien, zielführend ist, um die Möglichkeiten einer medienpädagogischen Profilbildung auszuloten und den Prozess gemeinsam auszugestalten.

Mit zahlreichen Reflexionsfragen und Praxisimpulsen gibt die Handreichung Anregungen, sich mit Fragen der Medienbildung auseinanderzusetzen. Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen erhalten so die Möglichkeit, ihr Angebotsprofil zu schärfen und ihre Angebote an der aktuellen Lebenswirklichkeit der Kinder auszurichten.

Die fachliche und rechtliche Einordnung des Themas kann dabei helfen, die eigene fachliche Perspektive zu erweitern und sich konzeptionell zu positionieren. Rechtliche Fragen zum Datenschutz werden in dieser Handreichung ebenfalls aufgegriffen und können eine Orientierung im Alltag geben.

Darüber hinaus regen die zahlreichen Praxisimpulse dazu an, loszulegen und Medien als Werkzeuge oder zu Dokumentationszwecken im Betreuungsalltag einzusetzen.

Die pädagogische Arbeitshilfe soll Akteuren in der Kindertagesbetreuung Impulse zu Facetten der Medienbildung an die Hand geben, um daraus Implikationen für die Praxis abzuleiten und die medienpädagogische Profilbildung in der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption unter Gesichtspunkten der alltagsintegrierten Medienbildung anzuregen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Umsetzung der Ideen aus dieser Handreichung und viele hilfreiche Impulse für die Praxis.



Die Arbeitshilfe ist online verfügbar und bestellbar über die Suchfunktion auf [jugend.lvr.de](https://jugend.lvr.de).

## »AN ALLE DENKEN!«

### Eine Empfehlung der Landesjugendämter NRW

Kindertageseinrichtungen als Institutionen der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung erfüllen vielfältige Aufgaben. Ansprüche und Vorgaben von Politik und Gesetzgebern, Jugendämtern und Trägern und nicht zuletzt von Eltern und Kindern, stellen pädagogische Fachkräfte vor zunehmende Herausforderungen, die Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Um diesen Erwartungen und Richtlinien gerecht zu werden, bedarf es übergeordnete Orientierungen, das professionelle Handeln der Fachkräfte zu bestärken, eigene Schwerpunkte zu entwickeln und in der täglichen Arbeit umzusetzen. Die von den beiden Landesjugendämtern NRW erstellte Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption soll Fachkräfte bei der (Weiter-) Entwicklung eigener Konzeptionen unterstützen.

Angebote der frühkindlichen Bildung sollen allen Kindern zugänglich sein, weswegen die Wertschätzung von Unterschiedlichkeiten durch das Abbauen von alltäglichen Barrieren grundlegend ist. Vielfalt ist als Bereicherung zu sehen. Der Gedanke der inklusiven Grundhaltung zieht sich durch alle Bereiche der Kindertageseinrichtung und sollte damit auch in der pädagogischen Konzeption einer Kindertageseinrichtung als Fundament gesetzt und in der pädagogischen Praxis gelebt werden.

Die Konzeption gilt als wichtiges Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung und



Angelina GROSS  
LVR-Landesjugendamt  
Tel 0221 809-4089  
[angelina.gross@lvr.de](mailto:angelina.gross@lvr.de)



Die Arbeitshilfe ist online verfügbar und bestellbar über die Suchfunktion auf [jugend.lvr.de](http://jugend.lvr.de).

erfüllt somit gleich mehrere Aufgaben: Durch das Darstellen pädagogischer Sichtweisen und Standards dient sie dem pädagogischen Team als Arbeitsgrundlage und legt diese auch transparent dar, was zum Kinderschutz beiträgt und auch Eltern eine Orientierung gibt. Nicht zuletzt ist die Konzeption Grundlage für das Erlangen einer Betriebserlaubnis.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 wurden die Landesjugendämter Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Erstellung eines Fachkonzeptes beziehungsweise die Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung ist Teil der strukturellen Anforderungen an den Erhalt von heilpädagogischen Leistungen.

Eine im Sinne der Empfehlung erstellte inklusionspädagogische Konzeption sichert die Teilhabechancen aller Kinder und erfüllt damit auch die Qualitätsanforderungen eines Fachkonzeptes im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für NRW.

Die Fachempfehlung strukturiert sich in Themenstränge, die aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen als Pflichtbestandteile einer Konzeption zu sehen sind. Reflexionsfragen am Ende eines jeden Kapitels unterstützen diesen Prozess, um das gesammelte Wissen in die Praxis zu übertragen. Sie gilt als fachliche Empfehlung für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um fachliche Standards zur Qualitätsentwicklung für das pädagogische Handeln in der Einrichtung zu setzen.

Darüber hinaus bietet die Empfehlung eine Orientierungshilfe, die vorhandenen Stärken einer Einrichtung auszubauen, um einrichtungsspezifische Schwerpunkte transparent darzustellen und zu vertreten.

Wir freuen uns, Ihnen Anregungen zur Weiterentwicklung ihres professionellen Handelns zu bieten, damit Kindern ein Aufwachsen in einer wertschätzenden und bunten Gesellschaft ermöglicht wird.

## EIN NETZWERK FÜR GUTE STARTBEDINGUNGEN

*Blick hinter die Kulissen einer onlinegestützten Veranstaltung*

Das Online-Format »Ein Netzwerk für gute Startbedingungen« ist unter der Veranstaltungsführung von Julia Lindenberg und Angelina Groß mit weit über 100 Anmeldungen sehr gut in der Pandemiezeit angenommen worden. Die Veranstaltung richtete sich an Mitarbeitende von Familienzentren, Frühe Hilfen und der Familienbildung sowie Akteure der Kindertagesbetreuung. Der Anspruch – neben einer reinen Informationsvermittlung – auch individuelle Rückfragen der Teilnehmenden beantworten zu können, erforderte bereits im Vorfeld ein kreatives Tüfteln und Ausloten der technischen Voraussetzungen sowie der verfügbaren metho-

disch-didaktischen Möglichkeiten. Ebenso kreativ wurde die Kulisse in den Räumen des LVR hergerichtet.

Den angemeldeten Teilnehmenden wurden die aufgezeichneten Vorträge der Referentinnen über die LVR-eigene Cloud zugänglich gemacht. Aus der Gesamtgruppe der Teilnehmenden nahm eine interessierte Gruppe von Expertinnen und Experten an einem onlinegestützten Austausch mit den Hauptvortragenden teil. Grundlage dieses moderierten Live-Interviews sind die eingereichten Fragen aller angemeldeten Teilnehmenden zu den Vorträgen der Referentinnen. Zur Steuerung des interaktiven Prozesses konnten darüber hinaus Fragen im Chat generiert werden.



Blick auf den "Regie-Monitor" für die Moderatorinnen Julia Lindenberg (o.l.) und Angelina Groß (o.r.) sowie die Referentinnen Marjan Alemzadeh (u.l.) und Rahel Dreyer (u.r.).

Um die verbleibenden 80 bis 90 Teilnehmenden unabhängig von Raum und Zeit teilhaben zu lassen, wird diese Interview-Sequenz mit dem Einverständnis aller Teilnehmenden aufgezeichnet und im Nachgang wie im ersten Umsetzungsschritt in der LVR-Cloud zur Verfügung gestellt.

Das beschriebene Vorgehen bietet nach unseren Erfahrungswerten einen sehr guten Orientierungsrahmen für das Angebotsspektrum von digitalen Veranstaltungen mit rund 100 Teilnehmenden.



Dr. Melanie LIETZ  
LVR-Landesjugendamt  
Tel 0221 809-4225  
melanie.lietz@lvr.de



# AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

**BERICHT AUS DER SITZUNG DES LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 19. NOVEMBER 2020**

Zu Beginn der Sitzung verabschiedeten die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland, Astrid Natus-Can, sowie LVR-Dezernent Lorenz Bahr den Fachbereichsleiter 43, Dieter Göbel. Beide würdigten die Verdienste von Dieter Göbel um die Jugendhilfe im Rheinland und wünschten ihm für die anstehende freie Zeit als Rentner vor allem Gesundheit und die Umsetzung all der Wünsche, die mit der freien Zeit verbunden sind.

Dieter Göbel dankte dem Ausschuss für die Wertschätzung und hob in einem Rückblick die gute Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den jeweiligen Landesjugendhilfeausschüssen hervor. So führte er aus, dass das Programm "Kinderstark", das früher unter dem Titel "Kein Kind zurücklassen" firmierte, ihren Ursprung in einer Initiative des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland hatte. Gleiches gilt für die Umsetzung des Programms "Erinnerungsorte", das den politischen Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe mit sozial benachteiligten Jugendlichen an Orten der Erinnerung umsetzt. Das, was mit dem ehemaligen Projekt "Rosen für Lidice" vor fast 20 Jahren begann, stellt sich heute als ein europäisches Projekt mit insgesamt sechs Orten aus verschiedensten europäischen Ländern dar. Auch habe der Landesjugendhilfeausschuss die Akquisition neuer Aufgaben des Landesjugendamtes unterstützt, wie etwa die Verteilstelle für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Auf der Tagesordnung der Novembersitzung des Landesjugendhilfeausschusses standen eine Vielzahl von Kenntnisnahmen, die der politischen Vertretung über den Umsetzungsstand von Programmen Auskunft gaben, die in Verantwortung des LVR-Landesjugendamtes umgesetzt werden.

Zum Programm "Kinderstark – NRW schafft Chancen" haben 30 Städte und Kreise Anträge gestellt, die inzwischen auch bewilligt wurden.



Astrid NATUS-CAN  
Vorsitzende des  
Landesjugendhilfeausschusses  
Rheinland

Das Programm "Erinnerungsorte" ist um zwei Orte erweitert worden. Es sind die Gemeinden Košice in der Slowakischen Republik sowie Maria-Hoops, nahe Maastricht in den Niederlanden.

Aufbauend auf einem Austausch mit dem NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) zum Programm haben die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam das Projekt "Demokratiebildung und politische Bildung in der landesgeförderten Jugendsozialarbeit in NRW" initiiert. Es geht dabei vor allem um alltagstaugliche Methoden der Demokratiebildung in Rahmen der Jugendsozialarbeit. Wie aktuell dieses Vorhaben ist, zeigt, dass auch der 16. Kinder- und Jugendbericht seine Aufmerksamkeit auf die Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter richtet.

Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilender Behörde. Bei der Aufarbeitung eines Vorfalls in einer Kindertageseinrichtung in Viersen im April 2020, in Folge dessen ein dreijähriges Mädchen im Mai verstorben ist, stellte sich heraus, dass einige Träger der Meldepflicht bei schweren Krankheitssymptomen und Einsatz eines Rettungswagens nicht nachgekommen waren. Darüber hinaus wurde deutlich, dass den Trägern implementierte Meldeverfahren in den Einrichtungen fehlen. Aus diesem Anlass sind die Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für stationäre Einrichtungen überarbeitet worden. Die Ausschussmitglieder haben sie zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses nahmen zwei Arbeitshilfen für Träger von Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis. Mit der Handreichung »Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung« erhalten Einrichtungen an den Anforderungen des pädagogischen Alltags orientiert Hilfestellung zu Fragen rund um den Datenschutz. Die Arbeitshilfe »Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten« ermutigt Einrichtungen Medienbildung und -erziehung konzeptionell in der frühen Bildung zu verankern. Die Broschüre gibt zahlreiche Impulse für eine alltagsintegrierte Medienbildung.

Die Verwaltung informierte ferner über neue rechtliche Regelungen und Förderprogramme im Bereich der frühen Bildung. Vorgestellt wurde die am 4. August 2020 in Kraft getretene Personalverordnung sowie die am 19. Oktober 2020 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Sogenannte Alltagshelfer und Alltagshelferinnen werden in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2020 vom Land gefördert. Sie unterstützen Kitas während der Pandemie, die notwendigen Hygienemaßnahmen umzusetzen. Das Landesjugendamt bewilligt diese Fördermittel. Das Land hat bereits eine Verlängerung des Programms zugesagt.

Darüber hinaus informierte die Verwaltung über den aktuellen Sachstand zur SGB VIII-Reform. Die Kostenfolgeabschätzung und die Folgen der mit der Reform avisierten Großen Lösung scheinen die größten Hürden für eine rasche Verabschiedung des Gesetzes zu sein. Jedenfalls ist noch für dieses Jahr ein Kabinettsentwurf angekündigt, der in den Bundestag eingebracht werden soll. Ob eine Verabschiedung des Gesetzes noch vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages im nächsten Jahr erfolgt, ist nach heutigem Sachstand offen und bleibt fraglich.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde die Vorlage zur Modellförderung verabschiedet. Insgesamt konnten, nachdem die Vorauswahl in einem Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses bereits getroffen wurde, acht Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 226.500 Euro gefördert werden. Die Projekte belegen die vielfältigen Ansätze der Kinder- und Jugendförderung und weisen ein hohes innovatives Potential aus. Sie bilden damit einen Querschnitt über die verschiedenen Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

# BAG LANDESJUGENDÄMTER



Weitere Informationen und alle Veröffentlichungen können über die Internetseite der BAG Landesjugendämter [bagljae.de](http://bagljae.de) abgerufen werden.

## 129. ARBEITSTAGUNG PER VIDEOKONFERENZ

Nachdem die 128. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter pandemiebedingt in Präsenz ausfallen musste und nur per Umlaufverfahren durchgeführt werden konnte, kam die 129. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter am 12. und 13. November per Videokonferenz zusammen. Neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinder- und Jugendhilfe, diskutierten die Leitungen der Landesjugendämter insbesondere den Anfang Oktober vom BMFSFJ vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des BMFSFJ – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Grundsätzlich begrüßt die BAG Landesjugendämter den vorliegenden Gesetzentwurf und konstatierte, dass viele der in den letzten Jahren diskutierten Reformansätze in adäquater und zukunftsorientierter Weise in diesen eingeflossen sind. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Rechte und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie das Selbstvertretungsrecht, der umfassende Beratungsanspruch, die Implementierung von Ombudsstellen und die erweiterten Regelungen zum Kinderschutz befürwortet die BAG Landesjugendämter. Auf die konkrete stufenweise Umsetzung und die strukturellen, finanziellen sowie personellen Folgen der »inkluisiven Lösung« blicken die Landesjugendämter mit Spannung.

Das Thema »Prävention sexualisierter Gewalt« ist in den Landesjugendämtern und Jugendämtern immer wieder tagesaktuell. Die monströsen Fälle beispielweise in Lügde und Mönchengladbach, aber auch in Staufen und Münster haben das Thema wieder derart an die Oberfläche gezogen, dass der Kinderschutz in der anstehenden SGB VIII-Novelle eine exponierte Rolle einnimmt. Insofern nutzten die Landesjugendämter dies als Anlass zum Austausch mit dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig. Dieser stellte die wichtigsten Punkte seines im September 2020 veröffentlichten Positionspapieres »Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können« vor.

Zudem verabschiedete die 129. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter das neue Arbeitspapier »Potentiale der internationalen Jugendarbeit weiterentwickeln, stärken und nutzen«. Das Ziel dieses Papieres ist es, die Stärken von Internationaler Jugendarbeit herauszustellen und andererseits die kommunalen Jugendämter zu ermutigt, dieses Feld der Jugendarbeit weiter zu entwickeln. In der Praxis sollen kommunale Jugendämter zusammen mit den freien Trägern Internationale Jugendarbeit verstärkt aktiv unterstützen. Internationale Jugendarbeit ist einer von sechs Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Gerade in Zeiten der Auswirkungen der weltweiten Pandemie durch Covid 19 ist die Internationale Jugendarbeit von besonderer Bedeutung. Internationale Jugendarbeit ist derzeit zwar in der Regel im direkten persönlichen Austausch nicht möglich, aber das weltweite Netz unterschiedlicher Organisationen in der Internationalen Jugendarbeit besteht und arbeitet mit neuen Formaten aktiv weiter.

## SO SPANNEND, WIE IM ECHTEN LEBEN – DER JUGENDAMTSMONITOR

Systematische Veröffentlichungen zum Jugendamt sind rar. Mit dem von der BAG Landesjugendämter veröffentlichten Jugendamtsmonitor werden die vielfältigen Aufgaben der Jugendämter transparent und verständlich dargestellt. Er ist somit beste Werbung für die Arbeit der Jugendämter.

Im 146 Seiten starken Jugendamtsmonitor werden der Aufbau, die Leistungen und die Aufgaben der 559 Jugendämter dargestellt. Anhand aktueller Forschungsergebnisse werden Entwicklungstrends für die Jugendämter in Deutschland in verständlicher Form beschrieben und mit Zahlen und Illustrationen veranschaulicht. Der Monitor ist ein »Logbuch der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland«. Er spiegelt das gesamte Spektrum der Arbeit der Jugendämter wider: von A – wie Adoption – bis Z – wie Zuwanderung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Der Monitor blickt auf die 100-jährige Geschichte der Jugendämter zurück und stellt die aktuellen fachlichen Herausforderungen für Jugendämter dar.

Das Werk richtet sich an alle, die sich mit dem Jugendamt beschäftigen wollen – an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern, an Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen, an Kommunalpolitikerinnen und -politiker, an Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe und an alle sonstigen Interessierten.

## PRESSEGESPRÄCH MIT DER DPA – FÜNF THESEN ZUR DEN AUSWIRKUNGEN DER CORONA-KRISE AUF KINDER UND JUNGE MENSCHEN

Die BAG Landesjugendämter hat im Rahmen der Offensive »Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt« ein Pressegespräch mit der dpa geführt, das ein großes Medienecho hervorgerufen hat – nahezu 200 Meldungen erschienen bundesweit.

Anlass des Pressegesprächs war die Veröffentlichung des Jugendamtsmonitors. Schon im Vorfeld des Pressetermins war klar, dass ein Grundlagenwerk alleine sich nicht für eine aktuelle Presseberichterstattung eignet. Im Fokus würden zwangsläufig die aktuelle Pandemiesituation und das Wissen der Jugendämter über deren Folgen für Kinder und Jugendliche stehen. Die AG Öffentlichkeitsarbeit führte deshalb kurzerhand eine Umfrage bei allen Jugendämtern zu ihren Eindrücken über die aktuelle Situation junger Menschen und die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ihnen durch. Fast 100 Jugendämter beteiligten sich innerhalb von drei Tagen daran und zeichneten ein differenziertes Bild der Lage vor Ort. Auf der Basis der Umfrage und der aktuellen Studien zum Thema entwickelte der Vorstand der BAG Landesjugendämter ein Thesenpapier mit fünf Forderungen als Grundlage für das Gespräch (herunterladbar unter [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)). Lorenz Bahr als Vorsitzender, Birgit Zeller für die AG Öffentlichkeitsarbeit und Rainer Schwarz vom Berliner Jugendamt Tempelhof-Schöneberg zeichneten gemeinsam mit Heinz Müller, dem Verfasser des Jugendamtsmonitors, ein realistisches Bild von den Lebenssituationen vor allem auch benachteiligter junger Menschen in Corona-Zeiten.



Er kann unter [unterstuetzung-die-ankommt.de](https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de) kostenfrei heruntergeladen und kostenpflichtig über den Webshop [ja.druckerei-kettler.de](https://www.ja.druckerei-kettler.de) in der Kategorie Broschüren bestellt werden.

Weitere Informationen, Termine, Materialien zu der Offensive »Jugendämter stärken« finden Sie auf [unterstuetzung-die-ankommt.de](https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de).

# JEDERZEIT WIEDER! GEMEINSAM GEGEN ANTISEMITISMUS

**Antisemitismus prägt auch im Jahr 2020 weiterhin den Alltag von Jüdinnen und Juden in Deutschland. Dies ist ein Zustand, der auch für die nichtjüdische Mehrheitsgesellschaft unerträglich ist. Das Projekt »Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus« klärt auf und setzt sich für ein demokratisches Miteinander ein.**

Der rechtsextreme Terroranschlag auf die Synagoge in Halle am höchsten jüdischen Feiertag – Jom Kippur – 2019 war der traurige Tiefpunkt einer Entwicklung, die sich seit einigen Jahren beobachten lässt. Nachdem antisemitische Einstellungen in Deutschland lange Zeit zwar vorhanden, aber durch ein starkes gesellschaftliches Tabu verdeckt waren, trat die Feindschaft gegenüber Jüdinnen und Juden zuletzt stärker zu Tage. Die Angriffe sind von unterschiedlicher Intensität und kommen aus vielen verschiedenen Richtungen: Sei es ein junger Syrer,

der in Berlin einen Kippa tragenden Mann mit seinem Gürtel schlägt. Seien es Abgeordnete und Mitarbeitende einer in Landtagen und im Bundestag vertretenen Partei, die mit antisemitischen und holocaustrelativierenden Äußerungen auffallen und Seite an Seite mit offen auftretenden Rechtsextremen demonstrieren. Seien es Palästinenser, die in Wuppertal Brandsätze auf die Synagoge werfen, angeblich, um gegen israelisches Regierungshandeln zu protestieren. Seien es die mehrheitsdeutschen »Israelkritikerinnen« und »Israelkritiker« aller politischen Strömungen, die den jüdischen Staat mit dem nationalsozialistischen Deutschland gleichsetzen. Oder sei es ein veganer Kochbuchautor mit seinen zwischen Rechts extremismus und Esoterik schwankenden Anhängerinnen und Anhängern, die hinter Corona und allem anderen Übel auf der Welt die jüdische Weltverschwörung wittern. Die Liste ließe sich fast endlos fortsetzen. All dies trägt dazu bei, dass sich Jüdinnen und Juden auch 75 Jahre nach dem durch Deutsche verübten Völkermord in Deutschland nicht sicher fühlen: Ein Armutszeugnis für den Zustand der Demokratie in diesem Land.



*Sicherheit nur hinter Mauern? Spielplatz eines jüdischen Kindergartens. (Foto: Fabian Kaske)*

## BILDUNGSARBEIT GEGEN ANTISEMITISMUS

Es gibt also viel zu tun, um an den beschriebenen Zuständen etwas zu ändern. Ein Baustein dieser Auseinandersetzung kann die politische Bildung gegen Antisemitismus und für ein demokratisches Miteinander sein. Seit dem Jahr 2015 existiert das Bildungsprojekt »Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus« der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. In einer ersten Projektphase bis Ende 2019 wurden Workshops und Seminare vor allem mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchgeführt, in denen das Thema Antisemitismus in seiner Aktualität und Vielfalt behandelt wurde. Ein Ergebnis dieser Arbeit ist das Buch »Bildungsarbeit gegen Antisemitismus. Grundlagen, Methoden & Übungen«, das im Herbst 2019 im Wochenschauverlag erschienen. Darin finden interessierte Pädagoginnen und Pädagogen nicht nur eine Fülle an Informationen zu aktuellen Formen des Antisemitismus, sondern didaktische Methoden für den Einsatz in unterschiedlichen Lerngruppen.

Ein weiterer Baustein dieser ersten Projektphase war die Entwicklung der Ausstellung »Du Jude!« Alltäglicher Antisemitismus in Deutschland. Seit der großen Eröffnung im Rautenstrauch-Joest-Museum in Köln im Oktober 2018 wandert die Ausstellung durch Nordrhein-Westfalen und den Rest Deutschlands. Schulen, Jugendeinrichtungen, Museen, Gedenkstätten, kirchliche und zivilgesellschaftliche Institutionen haben die 21 Roll-Up-Tafeln inzwischen ihrem Publikum präsentiert. Das Projekt stellt begleitend zur Ausstellung pädagogisches Material zur Verfügung, mit dem ein Besuch der Ausstellung vor- und nachbereitet werden kann. Ebenso findet sich darin ein Vorschlag, wie die Lerngruppe sich eine eigene Führung durch die Ausstellung selbst erarbeiten kann.



Ergebnis der ersten Projektphase: Das Methodenhandbuch erschien im Herbst 2019

## AKTUELLE ANGEBOTE DES PROJEKTS

Durch die großzügige Unterstützung der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen und des Landschaftsverbands Rheinland ist es der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit möglich, die erfolgreiche Arbeit des Projekts mit einer neuen Ausrichtung fortzusetzen. Auf der Grundlage der erarbeiteten Methoden hat das Team von »Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus« verschiedene Workshop- und Seminar-konzepte entwickelt. Sie wollen sich selbst und eine Gruppe von Pädagoginnen und Pädagogen zum Thema Antisemitismus fortbilden? Oder suchen Sie ein Angebot für eine Jugendgruppe? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

Die Corona-Krise hat auch unsere Arbeit verändert und so können wir Ihnen inzwischen auch Online-Workshops anbieten. Die jeweils 3-stündigen Angebote finden über die Plattform Zoom statt, Sie benötigen nur eine relativ stabile Inter-



Schülerinnen und Schüler eines Kölner Gymnasiums erarbeiten sich die Inhalte der Ausstellung »Du Jude!« Alltäglicher Antisemitismus in Deutschland

netzwerk. Für Pädagoginnen und Pädagogen bieten wir unsere Fortbildung »Antisemitismus im Bildungsbereich« an. Neben einer Einführung in das Thema Antisemitismus steht hier der pädagogische Umgang damit in Ihren Institutionen im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Unser zweiter Online-Workshop, »Antisemitismus und Rassismus«, wendet sich an Jugendgruppen, die sich näher mit beiden Themen auseinandersetzen möchten. Sie erfahren, welche Auswirkungen Diskriminierung auf Betroffene hat, verstehen die Zusammenhänge und Unterschiede beider Phänomene und entwickeln Handlungsmöglichkeiten dagegen.

Ihre Institution verfügt über einen großen Veranstaltungsraum oder ein Foyer? Die Ausstellung »Du Jude!« Alltäglicher Antisemitismus in Deutschland benötigt nicht viel Platz und lädt zu einer ersten Auseinandersetzung mit dem Thema Antisemitismus sowohl für Jugendliche als auch für (junge) Erwachsene ein. Sie erläutert, was Antisemitismus eigentlich ist, wirft auch einen Blick auf die Geschichte des Hasses gegenüber Jüdinnen und Juden, konzentriert sich aber vor allem auf aktuelle Formen des Antisemitismus. Beispiele aus lebensnahen Bereichen wie Musik, Sport und Schule vermitteln einen Eindruck über die Allgegenwärtigkeit des Phänomens und Betroffene schildern Ihre Erlebnisse. Begleitend zur Ausstellung bieten wir einen Workshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an, der eine Einführung in das Thema gibt, zur Selbstreflexion anregt und Möglichkeiten zur Arbeit mit der Ausstellung vorstellt. Dieser Workshop kann sowohl analog als auch digital gebucht werden. Befindet sich der Ausstellungsort in der Nähe von Köln? Dann bietet das Team von »Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus« auch Führungen durch die Ausstellung und vertiefende Workshops für Jugendliche und Erwachsene an.

Sofern die Entwicklung der Pandemie Präsenzveranstaltungen wieder zulässt, verfügt das Projekt über ein breites Angebot an 3- oder 5-stündigen Workshops und Seminaren für Jugendgruppen. Sie möchten mit einer Gruppe über Verschwörungserzählungen, den Nahostkonflikt oder die Nachwirkungen des Nationalsozialismus sprechen? Das Team kommt gerne zu Ihnen und gestaltet einen Nachmittag mit Ihnen zusammen. Neben der Arbeit mit Jugendlichen stehen Angebote für Erwachsene, insbesondere für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung. Hier steht die Sensibilisierung für das Thema und die Reflexion der eigenen Position im Fokus der Arbeit. Sie lernen – auch verdeckte – Formen des Antisemitismus kennen und setzen sich mit den Bedingungen eines diskriminierungsfreieren Umfeldes auseinander. Wir arbeiten gemeinsam heraus, wie Betroffene Antisemitismus erleben und diskutieren mögliche Strategien im Umgang mit Antisemitismus in Ihrem jeweiligen beruflichen Bereich.

Alle Workshopangebote des Projekts können kostenlos gebucht werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und unterstützen Sie gerne darin, einen Beitrag im Kampf gegen Antisemitismus und für eine demokratische Gesellschaft zu leisten.



Sebastian WERNER  
Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit  
Tel 0221-3382 225  
kontakt@koelnische-gesellschaft.de

# GRUPPENBILD OHNE (ARME) KINDER

## Eine Streitschrift

**Gemeinsam haben Gerda Holz vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt a.M. (ISS) und Antje Richter-Kornweitz von der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG & AFS) die Streitschrift »Corona-Chronik. Gruppenbild ohne (arme) Kinder« veröffentlicht. Die Intention des Textes ist, Kinder und Jugendliche – und insbesondere arme und weitere sozial benachteiligte – mehr in den Mittelpunkt des Corona-Geschehens zu rücken als dies in den vergangenen Monaten der Fall war.**

Als ab Januar 2020 über Fälle einer neuen Infektionskrankheit in China berichtet wird, ist nicht absehbar, welche rasanten Veränderungen bevorstehen. Die Erkrankungen am Coronavirus-COVID 19 entwickeln sich zu einer weltweiten Pandemie, der Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung wird oberstes Ziel und stellt die Staaten vor enorme Aufgaben. Auch in Deutschland werden weitreichende Einschränkungen des privaten, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens eingeleitet. Damit verbunden sind staatliche Maßnahmen, welche die Wirtschaft unterstützen und die Bevölkerung sozial absichern sollen. Der folgende Lockdown zwingt individuell wie kollektiv zum aktiven Umgang mit einem Ausnahmezustand.

Im Verlauf des bisherigen Geschehens rücken einzelne gesellschaftliche Gruppen und Themen in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen – insbesondere der armutsbetroffenen – fehlt fast komplett. Wenn überhaupt, werden Einzelaspekte thematisiert, und dies auch erst sehr spät in der Chronologie.

Aus diesem Grund wurde die Streitschrift verfasst. Die Intention ist, Kinder und Jugendliche – und insbesondere arme und weitere sozial benachteiligte – mehr in den Mittelpunkt des Corona-Geschehens zu rücken als dies in den vergangenen Monaten der Fall war. Denn die politische Debatte über notwendige Maßnahmen wird in der Zeit von März bis Mai 2020 nahezu vollständig aus der Perspektive von Erwachsenen geführt.

Der Text skizziert komprimiert und auch grafisch (siehe Grafik) eine Chronologie von Krisenmaßnahmen des Bundes mit dem Fokus auf diese Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Es werden Fehlsteuerungen genannt und fachliche Impulse gegeben, damit die Kinder-, Jugend- und Familienperspektive mehr und anders in die Krisenbewältigung einfließen kann. Ziel ist, – mitten in der Krise – Ankerpunkte für einen anderen Umgang und für sozial inkludierende Handlungsstrategien durch Politik und Praxis zu nennen. Ziel ist nicht, die grundsätzliche Tatsache des Lockdowns zu kritisieren.

Vielmehr werden Fakten und Meinungen zu elementaren, bislang zu wenig beachteten Themen benannt. Dazu gehört unter anderem das Zurück-Geworfen-Sein auf die Familie,



Gerda HOLZ  
Institut für Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik e. V.  
gerdaholz@t-online.de  
www.iss-ffm.de



Dr. Antje RICHTER-KORNWEITZ  
Landesvereinigung für Gesund-  
heit und Akademie für Sozial-  
medizin Niedersachsen e. V.  
antje.richter@gesundheit-nds.de  
www.gesundheit-nds.de  
www.praeventionsketten-nds.de

## Chronologie von Corona-Pandemie und wirtschaftlichen und sozialen Gegenmaßnahmen durch den Bund

### Situation

**11. März 2020**  
WHO stuft den Ausbruch des Corona-Virus als Pandemie ein.

**13. März 2020**  
Schulen und Kitas werden auf Beschluss der Bundesländer (zunächst bis Ende der Osterferien) geschlossen.

Mehr und mehr soziale und öffentliche Einrichtungen schließen; darunter auch die Bundesagentur für Arbeit, Jugendämter ...

**15. März 2020**  
Grenzkontrollen, Grenzschließungen, weltweite Reiseverwarnungen

**22. März 2020**  
Die Beschränkungen sozialer Kontakte, für Restaurants, Frisüre etc. treten in Kraft.

**März 2020**  
Kurzarbeit in den Monaten März/April für rd. 10,66 Mio. Personen\*  
Kinderzuschlag (KiZ): rd. 138.000 Familien mit rd. 374.000 Kindern, was u. a. als eine leichte Verminderung der zuvor hohen Dunkelziffer gesehen wird\*

**April 2020**  
Zahl der Familien mit Notfall-KiZ steigt auf rd. 182.000 mit rd. 488.000 Kindern, was u. a. als Folge der neuen Zugangsregelungen bei wachsendem Bedarf eingeordnet wird.\*

**Mai 2020**  
Zahl der Kurzarbeiter\*innen beläuft sich auf 1,14 Mio. Menschen.<sup>1</sup>

**Juni 2020**  
Die Zahl der Bezieher\*innen von Hartz IV steigt im Vergleich zum Juni 2019 um 152.000 an.\*

**Juli 2020**  
Zahl der Arbeitslosen steigt im Vergleich zum Vorjahr um 637.000 an.\*  
Zahl der Kurzarbeiter\*innen umfasst geschätzt 5,6 Mio. Personen.  
Zahl der Familien, die den Notfall-KiZ beziehen, steigt auf rd. 393.500 mit 942.000 Kindern.\*

### Reaktion – die Hervorhebungen zeigen die armuts-spezifischen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

**Ende Februar 2020**  
Gesundheitsschutz gegen das Corona-Virus - Einsetzung eines gemeinsamen Krisenstabs von BMG und BMI

**9. März 2020**  
Im Eilverfahren beschließt Bundesregierung erste Hilfen für die Wirtschaft sowie Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld.

**27. März 2020**  
Sozialschutzpaket I des BMAS soll die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abfedern, u. a. wird/werden  
• soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge nach intensivem Aushandlungsprozess als „systemrelevant“ eingestuft (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)

- Zugang zum Kinderzuschlag (Notfall-KiZ) erleichtert
- Verdienstaufschlag von Eltern infolge der Schließung von Kitas und Schulen erstattet
- Kündigungsschutz bei Mietrückständen aufgrund der Corona-Pandemie eingeführt



**23. April 2020**  
Um das Homeschooling von Hartz-IV-Kindern zu sichern, wird ein Zuschuss in Höhe von 150 € für den Kauf eines Computers/Tablets beschlossen, den die Schulen – nicht die Eltern – ausbezahlt bekommen.

**28. Mai 2020**  
Sozialschutzpaket II des BMAS soll die sozialen Folgen der Pandemie abfedern, u. a. wird/werden  
• für Eltern stufenweise Erhöhungen des Kurzarbeitergeldes eingeführt (bis 31.12.2020)  
• Arbeitslosengeld für einen Teil der Anspruchsberechtigten um drei Monate verlängert  
• Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter\*innen gelockert

- Kommunen können nun Kindern aus Familien im Hartz-IV-Bezug das ihnen als BuT-Leistung zustehende kostenlose gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen oder Kitas – die ja bereits seit mehr als zwei Monaten geschlossen sind – nach Hause liefern oder es abholen lassen
- Nachbesserungen beim SodEG – z. B. Ausweitung auf den Bereich der Frühförderung

**3. Juni 2020**  
Strukturelles Konjunkturprogramm für Kitas: Umbau und weitere Ausstattung zur Verbesserung der Hygienesituation

**17. Juni 2020**  
Strukturelles Konjunkturprogramm für Bundesländer: Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen, Beteiligung an Betriebskosten für Ganztagsplätze und digitale Ausstattung an Schulen

**9. Juli 2020**  
Maßnahmenpaket für die soziale Infrastruktur, insbesondere für die das Kinder- und Jugendhilfesystem tragenden gemeinnützigen Organisationen, mit drei Säulen:

- Unterstützung durch Darlehen
- Überbrückungshilfen als Zuschüsse
- Strukturstärkung durch Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendhilfe (ab September 2020)

**16. August 2020 // Verlängerung des Kurzarbeitergeldes wird angedacht.**

**September/Oktober 2020**  
Der Mitte Juni 2020 beschlossene Kinderbonus in Höhe von 300 € für jede Familie wird im September und Oktober ausgezahlt.  
Der Kinderbonus bleibt in den Sozialversicherungssystemen anrechnungsfrei.  
Für Betreuungskosten werden Steuerentlastungen speziell für Alleinerziehende beschlossen.

1. www.arbeitsagentur.de/press/2020-34-de-arbeitsmarkt-in-juni-2020: erhebungsgemäß wird Kurzarbeit nicht in allen angelegten Fällen verbucht, weshalb die Bundesagentur für Arbeit den Wert unterschätzt.  
2/3. Vgl. https://www.arbeitsagentur.de/Statistik/Formen/Suche/Einzelwertsuche\_Formular.html?topic\_funkto=ki-izt\_Monatszahlen  
4. Vgl. www.arbeitsagentur.de/press/2020-36-de-arbeitsmarkt-im-juni-2020: www.zit.de/wirtschaft/2020-07/kurzarbeiter-bundesagentur-fuer-arbeit-corona-krise-arbeit  
5. www.arbeitsagentur.de/press/2020-34-de-arbeitsmarkt-in-juni-2020  
6. Vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistik/Formen/Suche/Einzelwertsuche\_Formular.html?topic\_funkto=ki-izt\_Monatszahlen  
© Dr. Antje Richter-Kornweitz, Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin e.V. (LVG & AFS-Nds, e.V.) www.gesundheit-nds.de; Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS), www.iss-ffm.de

ebenso wie die Frage, was es bedeutet in der Corona-Krise ein Kind zu sein. Außerdem wird thematisiert, wer zu Corona-Zeiten (zuerst) in die Kita darf und ob und wie Schule unter digitalen Vorzeichen im Endeffekt (noch) mehr Bildungsungleichheit schafft. Vor allem aber wird angesprochen, was Corona für besonders vulnerable Gruppen, wie Kinder und Jugendliche in Armutslagen und ihre Familien bedeutet und was gebraucht wird. In diesem Sinn werden abschließend auch Fragen formuliert, die dringend überzeugende Antworten erfordern.

Grundlage des Textes ist eine eigene Recherche zur Entwicklung zwischen März und August 2020, die auf rund 60 Publikationen (wissenschaftliche Untersuchungen, Stellungnahmen und Positionspapiere, Reportagen, Praxis- sowie Presseberichte) beruht. Die Auflistung dieser Publikationen ist ebenfalls Inhalt der Streitschrift.

Die Streitschrift kann heruntergeladen werden von der Website des Programms Präventionsketten Niedersachsen unter [praeventionsketten-nds.de](http://praeventionsketten-nds.de) Downloads oder auf der Seite des ISS unter [iss-ffm.de](http://iss-ffm.de).

# NEUE JUGENDAMTSLEITUNGEN

## HOLGER MROSEK

Holger Mrosek ist seit dem 1. August 2020 Geschäftsbereichsleiter Jugend und Soziales in Dinslaken.

Nach dem Studium der Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg hat er von 1997 bis 1999 im Rhein-Ruhrinstitut für Sozialforschung und Politikberatung als wissenschaftlicher Mitarbeiter gearbeitet. Gleichzeitig leitete er mehrere Lehrforschungsprojekte an der Universität Duisburg.

2000 stieg er bei der Stadt Dinslaken in den Öffentlichen Dienst als Sozialplaner ein. 2002 übernahm er zusätzlich die Projektleiterstelle »Soziale Stadt«. Im Jahr 2005 kam die Jugendhilfeplanung dazu. 2014 wurde die Sozial- und Jugendhilfeplanung bei der Stadt Dinslaken eine Stabsstelle, deren Leitung Holger Mrosek 2018 übernahm.

Als Geschäftsbereichsleiter freut er sich gemeinsam mit den vielen Akteuren in Dinslaken das unter seiner Regie entwickelte Leitbild der Stadt Dinslaken (»Umfassende Prävention von Anfang an ist der Grundstein für ein Aufwachsen in Wohlergehen. Alle Kinder und Jugendlichen in Dinslaken sollen die bestmögliche Erziehung, Bildung, Beratung, Betreuung und Teilhabe in allen Bereichen erhalten«) weiter zu entwickeln. »Dabei freue ich mich auf die Zusammenarbeit in einem hochmotivierten und professionellen Team«.

Privat leitet er seit 20 Jahren die Budo-Abteilung beim TV Voerde. Hier liegt ihm als Trainer besonders die Kinder- und Jugendabteilung am Herzen.



*Holger MROSEK  
Stadt Dinslaken  
Tel 02064 66-431  
holger.mrosek@dinslaken.de*

## MICHAEL RAIDA

Seit dem 1. Oktober 2020 leitet Michael Raida das Jugendamt der Stadt Eschweiler. Der bisherige Amtsleiter, Jürgen Termath, ist am 30. September 2020 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet worden.

Michael Raida ist Diplom-Sozialarbeiter und arbeitet seit 1988 in verschiedenen Jugendämtern. Er war zunächst bei der damaligen Kreisverwaltung Aachen, der heutigen StädteRegion Aachen, beschäftigt und wechselte anschließend zur Stadt Mönchengladbach. Danach war er viele Jahre bei der Stadt Alsdorf – zunächst verantwortlich für die Spezialisierung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Herr Raida leitete 18 Jahre lang den Sozialen Dienst/Familienhilfe der Stadt Alsdorf. Zuletzt war er stellvertretender Amtsleiter und Abteilungsleiter für den Bereich Jugendhilfe, bevor er nun nach Eschweiler wechselte.

Herr Raida ist seit vielen Jahren Referent, unter anderem zum Themenkomplex Kinderschutz und für den Bereich der Frühen Hilfen. Weiterhin hat er an der LVR-Arbeitshilfe "Gelingensfaktoren im Kinderschutz" mitgewirkt.

Er freut sich sehr auf seine neue Aufgabe als Jugendamtsleiter der Stadt Eschweiler und die Herausforderungen im neuen Verantwortungsbereich.



*Michael RAIDA  
Stadt Eschweiler  
Tel 02403 71-275  
michael.raida@eschweiler.de*



Gitte STURM  
Bundesstadt Bonn  
Tel 0228 77-2040  
amtsleitung.amt51@bonn.de

### **GITTE STURM**

Gitte Sturm hat am 14. September die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn übernommen und tritt damit die Nachfolge von Udo Stein an, der in den Ruhestand geht.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst im Jahr 2002 arbeitete Gitte Sturm im damaligen Bürger- und Standesamt. Im August 2007 stieg sie in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst auf und wurde anschließend als Sachbearbeiterin im Bereich der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen beim Amt für Soziales und Wohnen eingesetzt. Neben ihrer beruflichen Tätigkeit legte sie im Jahr 2010 die Diplomprüfung als Verwaltungsbetriebswirtin ab. Im Juni 2011 wechselte Gitte Sturm zum damaligen Amt für Organisation und Informationstechnologie und übernahm die Leitung der Projektgruppe »Verwaltung 2015«. Von Oktober 2015 bis Mai 2017 hat sie das Sachgebiet »Organisationsentwicklung« beim Personal- und Organisationsamt geleitet. Anschließend übernahm sie die Leitung der Abteilung »Besondere Betreuungsmaßnahmen« im Amt für Soziales und Wohnen. 2017 schloss sie ihr nebenberuflich absolviertes Masterstudium Organisationsentwicklung erfolgreich ab. Im März 2018 wurde ihr neben der Abteilungsleitung auch die stellvertretende Leitung des Amtes für Soziales und Wohnen übertragen. Seit April 2019 war Gitte Sturm Leiterin des Amtes für Soziales und Wohnen.

»In der Leitung des Amtes möchte ich mit den Kolleginnen und Kollegen einen Teil dazu beitragen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, sie umfassend zu schützen und vor allen Dingen auch ihre Position in der Stadtgesellschaft zu stärken.«, so Gitte Sturm



Azra ZÜRN  
Stadt Rheinberg  
Tel 02843 171-280  
azra.zuern@rheinberg.de

### **AZRA ZÜRN**

Seit dem 1. August 2020 ist Azra Zürn Fachbereichsleiterin im Fachbereich Jugend und Soziales bei der Stadt Rheinberg. Sie löst Monika Giesen ab, die in den Ruhestand geht.

Frau Zürn ist Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und hat einen Master of Arts in Sozialer Inklusion: Gesundheit und Bildung an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum absolviert.

Frau Zürn startete ihre berufliche Karriere bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, wo sie als Case-Managerin im Bereich SGB II tätig war. Zuletzt war sie seit 2016 bei der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V. in unterschiedlichen Aufgabenbereichen beschäftigt, unter anderem als Projektkoordinatorin.

Die 35-Jährige Mutter von zwei Mädchen freut sich darauf, mit viel Herzblut und Tatendrang die neuen Herausforderungen anzunehmen.

# KINDERSTARK – NRW SCHAFFT CHANCEN

## Präventionsketten gehen in die Fläche

Mit dem Aufruf »kinderstark – NRW schafft Chancen« unterstützt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) seit diesem Jahr den flächendeckenden Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten. 30 Kommunen im Rheinland und 35 Kommunen in Westfalen haben Mittel beantragt und – trotz der bekannten Einschränkungen durch Corona – ihre Präventionsangebote und Koordinations- und Vernetzungsstrukturen ausgebaut. Die Entwicklungsprozesse gehen mit dem Aufruf für 2021 weiter.

### DIE AUSGANGSLAGE

Der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten findet in NRW schon seit vielen Jahren statt. Die Präventionskette bildet eine institutionelle Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entlang der biografischen Lebens- und Entwicklungsphasen – beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung/Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.

Unterstützt durch das Landesprogramm »Kommunale Präventionsketten« (zuvor: »Kein Kind zurücklassen!«) sowie das LVR-Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut«, sind viele Kommunen bereits damit befasst, ihre Präventionskette auf- und auszubauen.

Der Aufruf »kinderstark – NRW schafft Chancen«, der im April 2020 veröffentlicht wurde, stellt nun einen Einstieg in eine dauerhafte Stärkung kommunaler Prävention mit Unterstützung des Landes dar. Mit dem neuen Landesprogramm unterstützt das MKFFI alle Kommunen in NRW bei der Strukturentwicklung im Bereich Prävention. Das Ziel ist es, die Chancen auf ein gelingendes Aufwachsen sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und den möglichen Folgen von Armutslagen frühzeitig entgegenzuwirken.

Der Aufruf »kinderstark – NRW schafft Chancen« soll gleichzeitig einen Einstieg in eine dauerhafte Stärkung kommunaler Prävention mit Unterstützung des Landes darstellen. Dafür sollen den Kommunen jährlich über 14 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers für künftige Haushaltsjahre. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen sind seit 2020 Bewilligungsbehörde und beraten bei der Antragstellung.

### FÖRDERZWECK

Gefördert werden vorrangig strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und



Alexander MAVROUDIS  
LVR-Landesjugendamt  
alexander.mavroudis@lvr.de  
Tel 0221 809-6932

Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Hierzu sollen die Kommunen eine ämter- und dezernatsübergreifende Netzwerkkoordination für Kinder ab vier Jahren bis zum Übergangssystem Schule – Beruf/Studium einrichten.

Darüber hinaus können ausgewählte Maßnahmen an Regeleinrichtungen in benachteiligten Quartieren gefördert werden, um die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Dabei geht es vor allem darum, kooperative Praxis an der Schnittstelle zu Schule und Gesundheitswesen auszubauen.

Die Kommunen werden bei der Umsetzung durch das Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster und die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen unterstützt. Gemeinsam mit dem MKFFI als Auftraggeber werden Beratungs- und Qualifizierungsangebote abgestimmt und geplant. Auf der Internetseite [www.kinderstark.nrw](http://www.kinderstark.nrw) sind umfangreiche Informationen und Materialien zur Landesinitiative aufbereitet.

## **DIE UMSETZUNG IN 2020**

Trotz der Corona bedingten schwierigen Rahmenbedingungen ist der Aufruf Ende April auf großes Interesse gestoßen. Die Jugendämter, die in fast allen Fällen die Verantwortung für die Antragstellung und damit die Präventionskette haben, begrüßten die Initiative des MKFFI zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten und zur Armutsprävention.

Im Rahmen der Antragsberatung hatte das Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut in den zurückliegenden Monaten Beratungskontakte zu etwa 65 Jugendämtern im Rheinland, das sind zwei Drittel aller Kommunen mit eigenem Jugendamt. Bis Ende September haben 30 Jugendämter einen Antrag gestellt; alle Anträge wurden bewilligt.

Die Kommunen setzen in allen Förderbereichen des Aufrufs Maßnahmen um:

- Die kommunalen Koordinations- und Vernetzungsstrukturen, die bei der Landesförderung »an erster Stelle« stehen, werden in allen 30 Kommunen weiterentwickelt.
- Acht Kommunen planen 28 Familiengrundschulzentren, um so Eltern als kompetente Bildungspartner ihrer Kinder zu stärken und in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Trägern und Schule den Kindern an den (offenen Ganztags-)Grundschulen eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen.
- Neun Kommunen sind dabei, Lotsendienste in mindestens 12 Geburtskliniken einzurichten. Sie haben den Auftrag, Familien frühzeitig auf geeignete Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Zeit nach der Geburt hinzuweisen.
- Sechs Kommunen wollen mit Lotsendiensten in mindestens 14 Kinder- und Jugendarztpraxen und gynäkologischen Arztpraxen erreichen, dass familiäre Belastungen frühzeitig erkannt werden und eine Überleitung in Unterstützungsangebote erfolgt.
- 11 Kommunen bauen mindestens 16 Familienbüros als niedrig-schwellige Service- und Anlaufstellen für Familien in den Sozialräumen aus.
- 11 Kommunen entwickeln ein insgesamt buntes Portfolio an aufsuchenden Angeboten an Regeleinrichtungen wie Kitas, Familienberatungsstellen oder auch Jugendeinrichtungen. Familien in belasteten Lebenssituationen, wie Armut und Neuzuwanderung, sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen, Behinderung oder psychisch erkranktem Elternteil sollen so besser unterstützt werden.

Kommunen, die in diesem Jahr keinen Antrag gestellt haben, haben dies mit den Belastungen und Einschränkungen der Pandemiebekämpfung, fehlenden personellen Ressourcen für Antragstellung und für Kooperationsgespräche mit Präventionspartnern, aber auch mit knappen Haushaltsmitteln sowie der formal nur bis zum 31. Dezember 2020 laufenden Projektförderung begründet. Gleichwohl haben alle signalisiert, 2021 einen Antrag stellen zu wollen.

## AUSBLICK AUF 2021

Die Ausschreibung des Aufrufs für 2021 durch das MKFFI ist erfolgt. Die Förderbereiche bleiben unverändert, so dass bereits jetzt alle interessierten Kommunen mit der Planung begonnen haben. Da es keine Ausschlussfrist gibt, können auch im Laufe des Jahres 2021 Maßnahmen geplant und (Ergänzungs-)Anträge gestellt werden.

Die letzten Monate der Pandemiebekämpfung haben unter anderem deutlich gemacht, dass gerade Kinder und Jugendliche aus (armuts-)belasteten Familien besonders betroffen sind. Schlechte technische Ausstattung, der fehlende Besuch von Bildungseinrichtungen wie Kita, Jugendeinrichtung und Schulen sowie die Einschränkungen des sozialen Miteinanders mit den Peers schlagen bei ihnen besonders zu buche.

»kinderstark« ist deshalb ein wichtiger Impuls, die Prävention in den Kommunen weiter voranzubringen und den Blick wieder verstärkt auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu richten. Dies gilt es, gemeinsam zu nutzen.

Das Team der Koordinationsstelle Kinderarmut unterstützt deshalb gerne bei der Antragstellung und den Umsetzungsprozessen vor Ort. »Was wir warum wie tun – und mit welcher Haltung«, kann in unserem aktuellen Qualitäts- handbuch nachgelesen werden (Download auf [kinderarmut.lvr.de](http://kinderarmut.lvr.de)). Sprechen Sie uns an!



### LVR-LWL-Broschüre **Handlungsrahmen der kommunalen Koordination von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken – Eine Arbeitshilfe für die Praxis**

Die kommunale Koordination des Auf- und Ausbaus von kommunalen Präventionsketten und partnerschaftlichem Miteinander aller relevanten Akteursgruppen in Netzwerken ist vielfältig und anspruchsvoll. Welche Aufgaben haben die damit beauftragten Koordinatorinnen und Koordinatoren? Mit welchen Handlungsschritten können sie diese Aufgaben umsetzen? Welche Rahmenbedingungen benötigen sie hierfür?

Die neue Broschüre der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen gibt praxisnahe Antworten auf diese Fragen. Sie bündelt Erfahrungen aus Fortbildungen, Fachgesprächen und Beratungen mit Kolleginnen und Kollegen aus Jugendämtern und dient als Orientierung für Koordinatorinnen und Koordinatoren ebenso wie für Leitungskräfte, die Aufgaben klären und Aufgabenprofile weiterentwickeln wollen.

Bestellung per Mail unter [kinderarmut@lvr.de](mailto:kinderarmut@lvr.de).  
Kostenloser Download unter [kinderarmut.lvr.de](http://kinderarmut.lvr.de).



Es gelingt dem Autorenteam des Lehrbuchs eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendrechts in verständlicher Sprache. Neben Statistiken des Statistischen Bundesamtes werden zahlreiche Beiträge aus Fachzeitschriften inklusive Fundstelle zitiert und kommentiert. Urteile ab dem Jahr 2000 werden mit Aktenzeichen angegeben, wodurch ein schnelles auffinden möglich ist. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum 31. März 2020, Gesetze des SGB VIII sowie weiterer relevanter Gesetze bis Anfang 2020 berücksichtigt worden. *(Leon Rauch, Praktikant im LVR-Landesjugendamt Rheinland)*

**HANDBUCH INOBHUTNAHME**  
**GRUNDLAGEN - PRAXIS UND METHODEN - SPANNUNGSFELDER**  
 FACHGRUPPE INOBHUTNAHME (HRSG.)

Wenn die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen bei ihren Eltern gefährdet ist und sie von ihren Familien getrennt werden müssen, greift häufig eine Inobhutnahme.

Eine solche Inobhutnahme ist sowohl für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien, aber auch für die beteiligten Fachkräfte eine große Herausforderung.

Das Handbuch Inobhutnahme nimmt sich diesem Umstand an und beleuchtet aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Perspektiven dieses Themenfeld.

Gegliedert ist das Handbuch in drei Kapitel. Das erste Kapitel »Rechtliche, historische und theoretische Aspekte« gibt einen Einblick in statistische Zusammenhänge, beschäftigt sich aber auch in seinen vielen Einzeltexten mit der Perspektive der Beteiligten. Auch werden Beispiele für typische Szenarien einer Inobhutnahme gegeben.

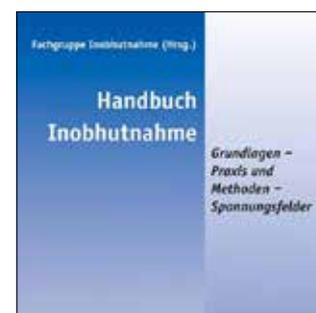
Das zweite Kapitel »Praxis und Methoden in der Inobhutnahme« beschreibt den Prozess und die Aufgaben während einer Inobhutnahme. Durch die Einzelbeiträge werden Abläufe und Herausforderungen für die Beteiligten, aber auch für die Kinder und Jugendlichen, die eine Inobhutnahme erlebt haben, dargestellt. Das Kapitel beleuchtet vor allem die Perspektive der Mitarbeitenden von Einrichtungen der Inobhutnahme.

Im dritten Kapitel »Spannungsfelder (in) der Inobhutnahme« werden mögliche Stolpersteine diskutiert, aber auch in einem »Best practice Beispiel« Lösungen zur oftmals schwierigen Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie angeboten.

In insgesamt 27 Beiträgen zeigen namenhafte Autorinnen und Autoren aus der Forschung und der Praxis Sichtweisen der unterschiedlichsten Akteure auf und diskutieren in ihren Artikeln Herausforderungen, Schnittstellen und Chancen im Arbeitsfeld der Inobhutnahme.

Die einzelnen Beiträge beinhalten zudem umfangreiche Literaturhinweise und verweisen oftmals auf Praxismaterialien.

Das Handbuch bereichert die Fachdiskussion in der Erziehungshilfe und ist durch die Vielzahl der Beiträge sowohl für Fachkräfte, als auch für Studierende eine lohnende Lektüre. *(Jan Fries, LVR-Landesjugendamt Rheinland)*



IGfH-Eigenverlag  
 Frankfurt am Main 2020  
 480 Seiten  
 ISBN 978-3-947704-03-3  
 19,90 EUR



[beauftragter-missbrauch.de](http://beauftragter-missbrauch.de)  
Service

## GEMEINSAM GEGEN SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, hat vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um Maßnahmen zum Kinderschutz am 2. Oktober das Positionspapier 2020: »Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen« veröffentlicht. Er wendet sich darin mit konkreten Handlungsempfehlungen an die politischen Verantwortungsträger in Bund und Ländern. Sein Ziel ist es, dass seine Vorschläge in die Wahlprogramme einfließen.

Inhaltlich setzt er auf Bundesebene auf eine kontinuierliche und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema. Einen wichtigen Beitrag dazu solle eine gesetzliche Berichtspflicht seines Amtes gegenüber Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung leisten. Auch seine weiteren Forderungen an die Bundespolitik sind ganzheitlich angelegt: Aufklärungskampagnen, eine differenzierte Umsetzung der geplanten Strafrechtsreform, Qualifikationsstandards im familiengerichtlichen Verfahren, gestärkte polizeiliche Ermittlungsmöglichkeiten, ein mit Blick auf den Kinderschutz neu ausbalanciertes Datenschutzrecht, systematische Forschung zur Häufigkeit sowie zum Ausmaß von sexuellem Kindesmissbrauch, bessere psychische und physische Versorgung und ein differenziertes Hilfeangebot und die regelhafte Kopplung von staatlicher Förderung mit Kinderschutzstandards im Zusammenhang mit Minderjährigen gehören dazu.

Den Bundesländern rät Rörig, sie sollen einen individuellen und ressortübergreifenden Masterplan auf der Grundlage einer umfassenden Defizit- und Bestandsanalyse erarbeiten und umsetzen. Im Fokus stehen Schutzkonzepte, der flächendeckende Ausbau bedarfsgerechter und niederschwelliger Beratungs- und Hilfsangebote, Investitionen in die Ausstattung der Ermittlungsbehörden, die Jugendhilfe, die Forschung und Ausbildung sowie kindgerechte Strafverfahren durch Kompetenzzentren. Auch das Amt eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt solle eingerichtet werden.



WALHALLA Fachverlag  
Regensburg 2020  
ISBN 978-3-8029-7580-6  
39,00 Euro

## DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT IN DER SOZIALEN ARBEIT ERLÄUTERUNGEN UND SCHAUBILDER FÜR AUSBILDUNG UND PRAXIS PEHL, KNÖDLER

Mit dem knapp 260 Seiten starken Handbuch erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit einen guten Einstieg in den allgemeinen Datenschutz sowie den speziellen Sozialdatenschutz.

Nach einem kurzen allgemeinen Überblick über die datenschutzrechtlichen europäischen und nationalen Vorschriften, gibt das Handbuch insbesondere Antworten auf Fragen aus dem Alltag der Sozialen Arbeit, auch aus der Kinder- und Jugendhilfe. Unter dem Kapitel »adäquates Verhalten des Sozialpädagogen in der Praxis« erläutern die Autoren berufsalitägliche Situationen und ordnen diese in das System des Sozialdatenschutzes ein. Das Handbuch orientiert sich an den spezifischen Herausforderungen und den besonderen Erschwernissen in der Sozialen Arbeit. So widmen die Autoren auch dem Thema des Nutzens von digitalen Medien am Beispiel von WhatsApp ein ganzes Kapitel. Mithilfe von übersichtlichen Schaubildern und einer adressatengerechten Sprache schaffen es die Autoren, das schwierige Thema des Datenschutzes in verständlicher Weise näher zu bringen. (Selina Mederlet, LVR-Landesjugendamt)

## DATENSCHUTZ BEI WILLKOMMENSSESUCHEN

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen hat einen Handlungsleitfaden verfasst, der Antworten auf relevante datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Datenerlangung und Datenverarbeitung bei Willkommensbesuchen gibt.

Über [poststelle@mkffi.nrw.de](mailto:poststelle@mkffi.nrw.de) bestellbar.

## ERSTER EINSTIEG ARBEITSMARKT - EINE BROSCHÜRE FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE UND NEUZUGEWANDERTE

Der Paritätische Gesamtverband hat die dritte Auflage der Broschüre »Zugang zur Berufsausbildung und den Leistungen der Ausbildungsförderungen für junge Flüchtlinge und Neuzugewanderte« veröffentlicht. Sie gibt jungen Menschen einen Überblick über den Einstieg in unterschiedliche Branchen auf dem deutschen Arbeitsmarkt und informiert über staatliche Unterstützungsangebote. Die Broschüre enthält die neusten Änderungen durch das »Ausländerbeschäftigungsgesetz« und gibt Praxistipps, von der Antragsstellung der Arbeitserlaubnis über eventuelle Arbeitsverbote, bis hin zur Sprachförderung, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern. Auch über eventuelle Ausbildungsförderungen wird informiert.

[der-paritaetische.de](http://der-paritaetische.de)

## KOSTENHERANZIEHUNG JUNGER MENSCHEN IN DER JUGENDHILFE

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe hat Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Kostenheranziehung junger Menschen in einer Broschüre zusammengetragen. Sie richtet sich in verständlicher Sprache direkt an die betroffenen jungen Menschen, die Leistungen der Jugendhilfe beziehen.

[https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBKJ-Rechtsgrundlagen\\_2020-04\\_27\\_web.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBKJ-Rechtsgrundlagen_2020-04_27_web.pdf)

Es wird zunächst erläutert, was die Kostenheranziehung bedeutet und auf welche Regelungen ein Kostenbescheid gestützt werden kann. Zudem finden sich Erläuterungen zu konkreten Beitragsberechnungsmethoden und Hilfestellungen zur Überprüfung eines Bescheids.

Die Broschüre gibt auch konkrete Tipps dazu, wie die Betroffenen gegen einen Kostenbescheid Widerspruch einlegen können und wann die Inanspruchnahme von Rechtsberatung ratsam ist. Auch auf Möglichkeiten nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird eingegangen. Am Ende der Broschüre finden sich Musterschreiben und Hinweise, wie Ombudsstellen helfen können.

## NEUAUFLAGE DES STARKE-FAMILIEN-CHECKHEFTS

Die aktualisierte Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert verständlich und übersichtlich über staatliche Leistungen und Ansprüche für Familien. Die Darstellung differenzieren zwischen Paarfamilien und Allein- oder Getrennterziehenden und beziehen sich unter anderem auf das Kindergeld, den Kindergeldzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe, das Elterngeld, den Unterhaltsvorschuss und die Kinderbetreuung.

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

# VERANSTALTUNGEN

ONLINE-KATALOG & AKTUELLE TERMINE



Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an [fobi-jugend@lvr.de](mailto:fobi-jugend@lvr.de).

Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über [jugend.lvr.de](http://jugend.lvr.de) › [Fortbildungen](#) › [Online-Veranstaltungskatalog](#). Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine« aufmerksam. Diese erreichen Sie unter [jugend.lvr.de](http://jugend.lvr.de) › [Fortbildungen](#) › [Aktuelle Termine](#).

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

**Verantwortlich:** Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent Jugend

**Redaktion:** Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, [regine.tintner@lvr.de](mailto:regine.tintner@lvr.de); Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, [sandra.rostock@lvr.de](mailto:sandra.rostock@lvr.de)

**Texte, Manuskripte an:** LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, [regine.tintner@lvr.de](mailto:regine.tintner@lvr.de)

**Titel/Gestaltung:** Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt

**Druck/Verarbeitung:** Druckerei GRONENBERG GmbH & Co KG

Albert-Einstein-Straße 10, 51674 Wiehl

**Erscheinungsweise:** 4 x jährlich, kostenlos

**Auflage:** 6 500 Stück

**Im Internet:** [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de) › Aktuelles und Service › Publikationen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Vom  
**NEANDERTALER**  
in die Gegenwart

Neueröffnung  
**1. OKTOBER 2020**



[tickets.lmb.lvr.de](https://tickets.lmb.lvr.de)



unter Schirmherrschaft  
der Deutschen UNESCO-Kommission

Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur



Gefördert von:

NRW  
Stiftung



Qualität für Menschen



LVR-Industriemuseum  
PETER-BEHRENS-BAU

# DIE ZUKUNFT IM BLICK

Ruhrgebietsfotografien aus dem  
Bildarchiv des Regionalverbands Ruhr  
20.09.2020 – 30.05.2021  
Peter-Behrens-Bau, Oberhausen  
[www.diezukunftimblick.lvr.de](http://www.diezukunftimblick.lvr.de)

REGIONALVERBAND  
**RUHR**  
100 JAHRE ZUKUNFT

In Zusammenarbeit mit  
**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

**LVR**  
Qualität für Menschen